

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 10. Dezember 2013
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 27.11.2013 durch Kurrende.

Beginn: **19,05 Uhr**

Ende: **22,45 Uhr**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister ***Franz Gaismeier***
Vizebürgermeister ***Gerhard Eder*** *versp. Pkt. 7*

Gef.GR. ***Johann Retzl*** Gef.GR. ***Ing. Manfred Girsch*** *versp. Pkt. 9*
Gef.GR. ***Franz Weigl*** Gef.GR. ***Ing. Karl Wiesinger***

GR. ***Wilhelm Bednarik*** GR. ***Andreas Berger***
GR. ***Werner Gahr*** GR. ***Werner Girsch***
GR. ***Leopold Keider*** GR. ***Wolfgang Lehner***
GR. ***Josef Schwalm*** GR. ***Martha Weiß***
GR. ***Franz Woditschka***

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Karl Tonner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: ***Bürgermeister Franz Gaismeier***

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 23.07.2013.
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.10.2013.
5. Beschlussfassung über die Abänderung des „§ 3 - Aufgaben des Gemeindeverbandes“ GAUM – Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.
6. Übertragung der Aufgaben des Energiebeauftragten an den GAUM - Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.
7. Außerordentliche Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2013.
8. Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996; Änderung des Einheitssatzes.
9. Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2012/13.
10. Weegerhaltung 2013; Auftragsvergaben zur Sanierung der Güterwege „Sonnbergen - Käferberg“ und „Burgstallen“.
11. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2007.
12. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung.
13. Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung.
14. Winterdienst der Gemeinde; Glatteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung.
15. Ankauf eines Salzstreugerätes; Auftragsvergabe.
16. Abschlussmaßnahmen Bodenaushubdeponie; Auftragsvergabe zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie.
17. Genehmigung des 1. Gemeindevoranschlags 2013.
18. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2014 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze.
19. Anfragen und Anregungen der Mandatäre.

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013, lfd.Nr. 3/13

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013, lfd.Nr. 3/13, wurde einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 2. - Bericht des Bürgermeisters

a) Neue Internetbörse – sogutwieNeu.at

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, seit 15. November 2013 auf die Online-Börse-Datenbank zum Verkaufen/Tauschen/Verschenken von Gütern auf der Homepage sogutwieNeu.at zugegriffen werden kann.

Das Ziel der NÖ Umweltverbände gemeinsam mit dem Land NÖ ist es, zum einen mit dieser Plattform den Bürgern/Innen ein zusätzliches Service zu bieten, zum anderen ein Pilotprojekt zum Thema Wiederverwertung ins Leben zu rufen. Diese Homepage soll helfen, alle noch brauchbaren Altgeräte, Möbel, Kleidungsstücke, Werkzeuge einer Wiederverwertung zuzuführen und damit Abfälle zu vermeiden.

b) SMS-Service des GAUM für Abfuhrtermine Restmüll, Gelber Sack und Papier

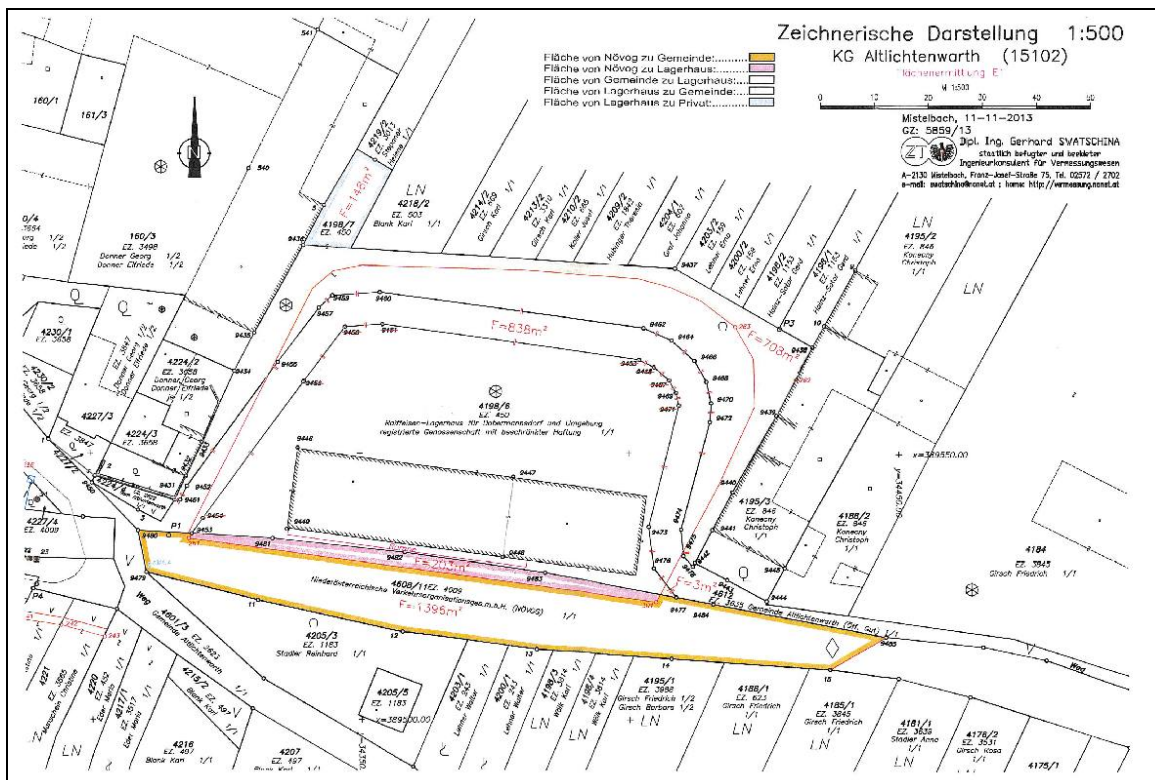
Bgm. Franz Gaismeier teilt mit, dass der GAUM ab 01.01.2014 das SMS-Service zur Erinnerung über die Abfuhrtermine von Restmüll, Gelber Sack und Papiertonnenentleerung anbietet. Jeweils am Tag vor dem Abholtermin wird kostenlos ein kurzes Erinnerungs-SMS zugestellt.

Eine Anmeldung ist ab sofort möglich. Sie können sich für das Service gleich anmelden: www.umweltverbaende.at – Mein Umweltverband „Mistelbach“ anklicken. Geben Sie im Online-Eintragungsformular dazu einfach Ihre Daten und Ihre Handy-Nummer bekannt und schon sind Sie angemeldet. Auch eine Abmeldung ist natürlich jederzeit möglich.

c) Grundaustausch Lagerhaus – Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bahntrassenverkauf durch die NÖVOG

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, dass es sich im Zuge des Bahntrassenverkaufes durch die NÖVOG anbietet, die parzellierte Fahrbahn vom nördlichen Rand an der Böschungsoberkante des Lagerplatzes beim Lagerhaus auf die „Bahntrasse“ südlich des Lagerhauses zu verlegen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine eigene Wegparzelle, welche die Zufahrt zu den nördlich am Böschungsfuß gelegenen Grundstücken ermöglicht, geschaffen werden. (Die Zufahrt erfolgt bislang über Lagerhausgrund.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die nachstehende zeichnerische Darstellung von DI. Swatschina, Mistelbach, vom 11.11.2013 zur Vorlage.



Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass der Flächenaustausch „Raiffeisen Lagerhaus - Gemeinde Altlichtenwarth“ nahezu 1 : 1 erfolgt.

Vom Lagerhaus würde die Gemeinde die Flächen von 708 m², 148 m² und 3 m² übernehmen = gesamt 859 m². Die Gemeinde Altlichtenwarth würde an das Lagerhaus die Fläche von 838 m² übergeben. Laut den Vertretern des Lagerhauses würde eine kostenlose Abtretung der Mehrfläche an die Gemeinde erfolgen.

Betreffend die Schaffung einer eigenen Wegparzelle auf den ermittelten Flächen von 708 m² und 148 m² ist noch mit den Anrainern eine Grenzverhandlung abzuführen, wobei auch deren Zustimmungserklärungen einzuholen sind.

Weiters ist im Bereich des Lagerhauses geplant, dass das Raiffeisen Lagerhaus südlich des Betriebsgebäudes eine Fläche von 203 m² und die Gemeinde Altlichtenwarth zur Schaffung eines neuen Weges eine Fläche von rund 1.396 m² von der NÖVOG übernimmt.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des Bürgermeisters zum Grundtausch zwischen Raiffeisen-Lagerhaus und Gemeinde Altlichtenwarth sowie zur Übernahme einer Teilfläche von der NÖVOG in diesem Bereich grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Nach Vorliegen eines Teilungsplanes wird dieser dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass bezüglich der Grundaufteilung des ehemaligen Bahnhofsgelände sowie des Bahngrundes und der Bahntrasse in westliche Richtung bis zur Liegenschaft der Eheleute Gerhard u. Ilse Stastny ebenfalls bereits eine Vermessung durch DI. Swatschina vorgenommen wurde. Ein endgültiger Teilungsplan liegt jedoch noch nicht vor.

d) Telekom-Leitung durch den „ehemaligen Bahnpark“

Der Bürgermeister teilt mit, dass durch den „ehemaligen Bahnpark“ von der Telekom eine Telegraphenleitung verlegt ist. Im Zuge der Verkaufsverhandlungen durch die NÖVOG wird dies dem Interessenten für dieses Grundstück, Herrn Georg Donner, mitgeteilt.

e) Ansuchen um Grunderwerb der Parz.Nr. 4233/2 durch Georg u. Elfriede Donner

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Eheleute Georg u. Elfriede Donner, wh. Bahnstraße 322, vom 24.11.2013, um Abverkauf der Gemeindeparzelle 4233/2 im Ausmaß von 162 m² durch Verlesung zur Kenntnis. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat auch den diesbezüglichen Planausschnitt aus dem Mappenblatt zur Vorlage.

Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen der Eheleute Georg u. Elfriede Donner zur Kenntnis. Über einen eventuellen Verkauf wird in einer der nächsten Gemeinderatsitzungen beraten.

f) Hochwasserschutz „Kleine Lissen“

Der Bürgermeister informiert, dass am Montag, 16.12.2013, um 14,00 Uhr vor Ort ein Gesprächstermin mit dem Vertretern der WA3 Herrn DI. Rubey und Ing. Kridlo bezüglich der Ableitung der Außenwässer von der Liegenschaft Koch bis zum Auffangschacht bei der Liegenschaft Dolleschal erfolgen wird. Dabei soll abgeklärt werden, ob die Niederschlagswässer mittels Kanalleitung von „Koch bis Dolleschal“ oder ober-

flächlich durch Abänderung der Fahrbahnneigung in den bestehenden Schacht eingeleitet werden.

g) Geschirrspüler für Küche im Kommunikationszentrum

Bgm. Franz Gaismeier teilt mit, dass in der Küche im Kommunikationszentrum beim Geschirrspüler die gewünschte Reinigungsleistung nicht mehr gegeben war. Es war die Elektronik für die Salzzuführung zum Waschwasser bzw. auch die Hinzunahme des Klarspülmittels zum Spülvorgang defekt.

Bei der Firma Jilka, Dobermannsdorf, wurde deshalb ein neuer Geschirrspüler zum Preis von € 599,- angekauft und auch bereits installiert.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ersatzanschaffung im nachhinein zu.

h) Verkauf des kaputten Kompressors

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Ing. Johann Brantner sein Interesse am Kauf des kaputten Kompressors von der Gemeinde bekundet hat. Der alte Kompressor hat einen Motorschaden - Herr Ing. Johann Brantner wäre bereit für dieses Gerät rund € 250,- an die Gemeinde zu bezahlen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dem Verkauf des kaputten Kompressors an Herrn Ing. Johann Brantner einverstanden.

i) Anfrage von Leopold Dolleschal zum Erwerb der Parzelle 528/1 in Gr. Hofstätten

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Leopold Dolleschal, derzeit Pächter der Gemeindeparzelle 528/1 im Ausmaß von 125 m², um Abverkauf dieser Parzelle angefragt hat. Dieses Pachtgrundstück befindet sich westlich vom Schuppen der Familie Brantner unmittelbar vor der Brücke über den Hofstattgraben.

Der Gemeinderat kommt zu dem Entschluss, dass der Ausschuss „Straßen und Wege“ unter Vorsitz von Gef.GR. Ing. Karl Wiesinger dieses Grundstück vor Ort besichtigen soll. Es soll abgeklärt werden, ob eine allfällig später errichtete Einfriedung (Maschengitterzaun) für den auf dem Feldweg vorbeiführenden landwirtschaftlichen Verkehr hinderlich sein könnte bzw. welche Maßnahmen unmittelbar erforderlich sind, da sich vor der Brücke auf dem Erdweg immer wieder Wasserpfützen in den Fahrspuren bilden.

zu Punkt 3. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 23.07.2013

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 23.07.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Leopold Keider verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wurde der Prüfbericht vom 23.07.2013 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.10.2013

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 01.10.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht besteht aus zwei Niederschriften. Die Niederschrift für den öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Leopold Keider verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Die Niederschrift, welche die Prüfung der Gemeindeabgaben und eine Rückstandsliste zum Inhalt hat, wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung unter einem „nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt“ behandelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wurde der Prüfbericht vom 01.10.2013 (öffentlicher Teil) vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5. - *Beschlussfassung über die Abänderung des „§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes“ GAUM – Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach*

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2009 unter Punkt 6. bereits folgenden Beschluss gefasst hat:

BESCHLUSS:

§ 3 – Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz und dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz sowie die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen.

Gegenständlicher Tagesordnungspunkt erscheint somit bereits als erledigt und wird einvernehmlich von der Tagesordnung der gegenständlichen Sitzung abgesetzt.

zu Punkt 6. - *Übertragung der Aufgaben des Energiebeauftragten an den GAUM - Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach*

Der Bürgermeister berichtet, dass die Energiebuchhaltung die Auswertungsgrundlage für weitere Schritte in Richtung Klimafreundlichkeit liefert.

Mit Inkrafttreten des NÖ Energieeffizienzgesetzes kommt eine Fülle an neuen Verpflichtungen auf die Gemeinden zu. Darunter fällt auch die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung. Mit 1. April 2012 wurde es für Niederösterreichs Gemeinden ernst: Das Energieeffizienzgesetz ist in Kraft getreten. Damit wurde nicht nur jede Gemeinde verpflichtet, ab 2013 einen eigenen Energiebeauftragten zu nominieren, sondern neben vielen anderen Neuerungen müssen Kommunen auch eine eigene Energiebuchhaltung führen.

Die Energiebuchhaltung für Gebäude ist ein Instrument um Energieverbrauchsdaten erfassen und auswerten zu können. Diese hat zum Endziel einen besseren Überblick über „Energieschwächen der öffentlichen Gebäude“ aufzuzeigen. Interessant werden die gesammelten Daten erst, wenn man mehrere Jahre miteinander vergleichen kann. Dafür werden die Brutto- und Nettoflächen der Gebäude, sowie die Volumina und auch der energetische Gesamtzustand detailliert erfasst. Im Endeffekt wird aus diesen Daten die Energiekennzahl (Verhältnis Energieverbrauch zu konditionierter Fläche) errechnet. Damit die Daten vergleichbar werden, braucht es einen "Energiebuchhalter" in der Gemeinde. Der praktische Effekt dieser Erhebung ist, dass Verbrauchsdaten aussagekräftig werden. So

können diese in Relation zu relevanten Größen gesetzt werden. Durch das Online-System wird es außerdem möglich, Gebäude gleichen Typs auch aus anderen Gemeinden miteinander zu vergleichen und Schwächen bei den eigenen Gebäuden leichter zu erkennen.

Der Bürgermeister als Verbandsobmann des GAUM teilt weiters mit, dass von einigen Mitgliedsgemeinden das Ersuchen an den GAUM herangetragen wurde, dieser möge in Zukunft die Tätigkeit eines Energiebeauftragten ausüben. Der GAUM hat daraufhin mit einigen Firmen diesbezüglich Kontakt aufgenommen und die Firma HYDRO Ingenieure in Krems-Stein ausgewählt und an diese Firma auch den Auftrag übergeben. Im Jahr 2014 soll dann die Tätigkeit des Energiebeauftragten, nach entsprechender vorgeschriebener Schulung und Ausbildung, vom GAUM-Personal übernommen werden. Der Verrechnungspreis beträgt derzeit € 0,75 pro Einwohner exkl. Umsatzsteuer und erfolgt gemäß der Bevölkerungszahl laut § 9 Abs. 9 FAG 2008 für das jeweilige Finanzjahr.

Nach abgeführter Debatte fasst der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier nachstehenden einstimmigen Beschluss:

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Altlichtenwarth übergibt dem Gemeindeverband die Tätigkeit des Energiebeauftragten gemäß dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012.

zu Punkt 7. - Außerordentliche Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2013

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Schreiben des Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der NÖ Gemeindebediensteten, jährlich darauf verwiesen wird, dass die NÖ Landesregierung beschlossen hat, allen aktiven Beamten und Vertragsbediensteten des Landes anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes Kind, für welches der Bedienstete die Kinderzulage erhält, eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

Die Ansätze betragen:	für das 1. Kind	€ 163,-
	für das 2. Kind	€ 192,-
	für das 3. und jedes weitere Kind je	€ 217,-

Der Bürgermeister bemerkt hiezu, dass bisher alljährlich solche außerordentliche Zuwendungen auch an die Bediensteten unserer Gemeinde gewährt wurden.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, an die Gemeindebediensteten, welche eine Kinderzulage erhalten, für deren Kinder im Sinne des Beschlusses der NÖ Landesregierung Zuwendungen anlässlich des Weihnachtsfestes 2013 zu gewähren. (Im gegenständlichen Fall betrifft dies den DN Karl Wolf (100 %) mit einem Kind und DN Kerstin Stoiber (30 %) mit zwei Kindern.)

zu Punkt 8. – Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996; Änderung des Einheitssatzes

Der Bürgermeister berichtet, dass der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom Gemeinderat am 10.07.2000 per 01.08.2000 mit S 4.000,- festgesetzt wurde. Dies entspricht nach der Währungsumstellung derzeit einem Betrag von € 290,-.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeindeaufsicht, hat die Gemeinde bei der Voranschlagsberatung 2014 aufgefordert ihren Gebührenhaushalt einer Überprüfung zu

unterziehen. Besonders kritisch wurde die festgelegte Höhe der Aufschließungsabgabe gesehen.

Die Aufschließungsabgabe ist der Kostenbeitrag des Eigentümers eines im Bauland gelegenen Grundstückes zu den Straßenbaukosten (z.B. für Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung). Die Abgabe ist eine einmalig zu entrichtende Gemeindeabgabe und wird z.B. bei der Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken vorgeschrieben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe von derzeit € 290,- auf € 450,- abzuändern.

Nach abgeführter Debatte wird auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, (NÖ BO 1996), LGBl. 8200 i.dzt.F., wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Altlichtenwarth mit € 450,- festgesetzt.

§ 2

Die bisher von Anliegern für Aufschließungsanlagen erbrachten Natural- oder Geldleistungen werden gemäß § 38 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 1996 der zu leistenden Aufschließungsabgabe entgegengerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor in Kraft treten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Gebührensatz (Einheitssatz) weiterhin anzuwenden.

zu Punkt 9. - *Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2012/13*

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 nachstehende „Musikschulförderung“ beschlossen hat.

- Die Gemeinde Altlichtenwarth fördert die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Förderung des lfd. Jahres noch möglich).
- Anspruchsberechtigung:
 - *) Hauptwohnsitz des Musikschülers in Altlichtenwarth
 - *) Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung
- Antragsfrist:
 - *) ab Ende des Musikschuljahres, Vorlagefrist der Unterlagen (Zahlungsbelege, -nachweise) jeweils von 1. Juli – 31. August

- Die Höhe der Förderung wird jährlich durch den Gemeinderat nach Maßgabe der finanziellen Mittel festgesetzt und kann bis zu 25 % der Aufwendungen pro Kind und einem Maximalbetrag von € 250,00 betragen.

Mittels Bürgermeisterpost vom „Juli 2013 – 149. Folge“ wurde die Ortsbevölkerung über die Gewährung einer Gemeindeförderung für die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung) informiert.

Für nachstehend angeführte MusikschülerInnen wurden die Belege für das Unterrichtsjahr 2012/2013 vorgelegt und nachstehend verzeichnete Förderungsbeträge errechnet:

	Jahreskosten	25 %-Förderung
○ BRANTNER Thomas	550,00	137,50
○ EDER Johannes	550,00	137,50
○ EDER Marco	780,00	195,00
○ EDER Sebastian	289,20	72,30
○ FRIEDRICH Lisa	253,00	63,25
○ FRIEDRICH Niklas	550,00	137,50
○ HEINDL Isabella	289,20	72,30
○ HUBER Daniel	550,00	137,50
○ LEHNER Michael	920,00	230,00
○ LEHNER Thomas	253,00	63,25
○ RIEDER Ramona	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Florian	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Roman	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Sandra	510,00	127,50
○ WODITSCHKA Nicol	289,00	72,25

Die Gesamtsumme des auszahlenden Förderungsbetrages beträgt € 1.858,35.

Nach Kenntnisnahme der vorgetragenen Förderungsbeträge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig an die Eltern der MusikschülerInnen die Musikschulförderung 2012/2013 in der vorgetragenen Höhe zur Auszahlung zu bringen.

Vor der Beschlussfassung haben Vzbgm. Gerhard Eder und GR. Franz Woditschka den Sitzungssaal verlassen, da beide als Väter auch für ihre Kinder eine Musikschulförderung beantragt haben.

Darnach nehmen Vzbgm. Gerhard Eder und GR. Franz Woditschka wiederum am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

zu Punkt 10. - Wegeerhaltung 2013; Auftragsvergaben zur Sanierung der Güterwege „Sonnbergen - Käferberg“ und „Burgstallen“

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat Angebote von den Firmen Gebr. HAIDER, STRABAG und HABAU betreffend die Sanierung der Güterwege „Sonnbergen (=Silberberg 4. Reihe) und Käferberg“ sowie „Burgstallen“ im Rahmen der Güterwegeerhaltung 2013 vor.

Als günstigste Angebote erscheinen jeweils die Angebote der Fa. Gebr. HAIDER (inklusive gesetzliche Umsatzsteuer)

für GW. Sonnbergen	€	39.539,40
für GW. Käferberg	€	7.042,68
für GW. Burgstallen	€	72.754,32

Die Abwicklung der Finanzierung der Wegesanierungen ist wie folgt vorgesehen:

Windpark HAGN	€ 50.000,00
Zusatzförderung Land NÖ	€ 50.000,00
Gemeindebeitrag (Flurschaden OMV)	€ 20.000,00
Restbetrag Flurumlage und Jagdpacht	

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass aus zeitlichen Gründen der schriftliche Bauauftrag am 09.10.2013 an die Fa. Gebrüder HAIDER, Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming 40, vergeben wurde. Als bauausführende Firma wurde die Fa. STRABAG AG, DIR AD-Verkehrswegebau, 2136 Laa/Thaya, Ruhofstraße 93, beauftragt. (Die Firmen Gebrüder HAIDER und STRABAG bilden für den Ausbau der Wegeanlagen beim Windpark HAGN eine ARGE. – Bei den Besichtigungen, Besprechungen und Verhandlungen sowie der Auftragsvergabe war jeweils auch der zuständige Gef.GR. Ing. Karl Wiesinger anwesend.)

Nach Kenntnisnahme der Mitteilungen des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters nachträglich einstimmig die vom Bürgermeister gewählte Vorgangsweise bei diesen Auftragsvergaben.

zu Punkt 11. - NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2007

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.03.2007 beschlossen wurde.

Ein Einnahmen – Ausgaben - Vergleich für die vergangenen zehn Jahre (von 2003 bis einschließlich 2012) ergibt, dass trotz der Gebührenanpassung im Jahr 2007 beim Gemeindefriedhof für diesen Zeitraum insgesamt ein Abgang von € 12.795,55 zu verzeichnen ist.

Auflistung Einnahmen - Ausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz E - A	Grabstellen- gebühr	Begräbnis- gebühr	Grabdenk- malgebühr
2003	6357,19	6340,66	16,53	2567,09	3790,10	
2004	8539,24	9307,16	-767,92	4629,24	2840,00	1070,00
2005	10697,76	8980,71	1717,05	5604,76	5093,00	
2006	9099,60	9592,63	-493,03	5579,60	3520,00	
2007	12780,42	15096,80	-2316,38	5492,42	6540,00	748,00
2008	7721,04	11694,35	-3973,31	4257,44	3463,60	
2009	6293,20	9979,68	-3686,48	2697,20	3596,00	
2010	9173,48	11126,39	-1952,91	4957,48	4216,00	
2011	5989,08	8745,62	-2756,54	2984,08	3005,00	
2012	11982,24	10564,80	1417,44	9634,24	2348,00	

88633,25 101428,8 -12795,55 48403,55 38411,70 1818,00

25,59 x 10 Std. = 255,90 255,90

2 x Begräbniszulage = 36,00

Personalkosten pro

Beerdigung Dez. 2013 291,90

2003-2012

124

Beerdigungen

Im Rahmen der Voranschlagsberatung für den Ausschuss 4 am 05.12.2013 wurde daher auch über die Anpassung der Friedhofsgebühren diskutiert und es werden die im vorliegenden Entwurf angepassten Gebührensätze zum Vorschlag gebracht.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf über eine Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig folgende Friedhofsgebührenordnung:

Friedhofsgebührenordnung **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

LGBl. 9480, i.dzt.F., für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

I. Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrab | € 120,00 |
| b) Familiengrab, und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 120,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 240,00 |
| 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € 360,00 |

II. Urnengräber

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 240,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen | € 480,00 |

III. gemauerte Grabstellen (z.B. Gräfte, Urnennischen)

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Gräfte, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 3.136,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 4.704,00 |

- | | |
|----------------------------------|------------|
| b) Urnennischen, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 3.136,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 4.704,00 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber | 5 v.H. |
| b) Eckgräber | 10 v.H. |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 10 v.H. |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 310,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | |
| 1. bis zu 2 Leichen | € 620,00 |
| 2. bis zu 4 Leichen | € 710,00 |
| c) Urnengräber | € 150,00 |
| d) Gräfte | |
| 1. bis zu 3 Leichen | € 310,00 |
| 2. bis zu 6 Leichen | € 520,00 |
| e) Urnennischen | |
| 1. bis zu 2 Urnen | € 310,00 |
| 2. bis zu 4 Urnen | € 310,00 |

(2) Für Beerdigungen an Freitagnachmittagen und Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. (1), lit. a – e, um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
für den ersten Tag € 30,00
für jeden weiteren angefangenen Tag € 8,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung 01.01.2014 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

zu Punkt 12. - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, dass die Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung abgeändert werden sollte um in Zukunft wieder kostendeckend bilanzieren zu können. Seit der letzten Gebührenanpassung der Gemeinde wurde auch die Wasserbezugsgebühr von der EVN-Wasser indexangepasst und somit geringfügig erhöht.

1/850	Ausgaben Wasserversorgung lt. VA 2014	
1/850-006	Erweiterung der Wasserversorgung	3000
1/850-040	Anschaffung Fahrzeuge	0
1/850-346	Tilgung von Bankdarlehen (Raika) 2008	1300
1/850-403	Wasserankauf	57000
1/850-510	Geldbezüge VB Verwaltung	1700
1/850-511	Geldbezüge VB handwerkli. Verwendung	14500
1/850-565	Mehrleistungsentschädigung	400
1/850-566	Dienstjubiläen	0
1/850-569	Sonstige Nebengebühren	200
1/850-580	DGB Ausgleichsfonds für VB	800
1/850-581	DGB Sozialversicherung für VB	3500
1/850-5821	Mitarbeitervorsorge	200
1/850-600	Strom (Beleuchtung, Pumpwerke)	400
1/850-613	Instandhaltung sonstige Grundstückseinrichtungen	6400
1/850-618	Instandhaltung Wasserzähler	2000
1/850-619	Instandhaltung Sonderanlagen	500
1/850-641	Prüfungskosten	500
1/850-650	Kreditzinsen - 1/3217	500
1/850-670	Versicherungen	200
1/850-710001	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gem. FAG	1400

1/850-729	Sonstige Ausgaben	500
	Abschnittsumme	95000

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN – WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

A) Jahresaufwand	€ 95.000,-
B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	€ 1.500,-
C) Differenz A) – B)	€ 93.500,-
D) Jahreswasserverbrauch	m ³ 44.500,-
E) Bereitstellungsgebühr	€ 8,50 pro m ³ / h

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr je Wassermesser	Anzahl der Wassermesser
3	25,50	548
7	59,50	2

F) Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	€ 14.093,-
--	------------

C – F : D = Grundgebühr / m ³	€ 93.500,-
-	€ 14.093,-
	€ 78.407,- : 44.500 m ³ =
	€ 1,784 Grundgebühr / m³
	€ 1,784 / m³ gerundet auf € 1,80 / m³

Laut vorliegendem Betriebsfinanzierungsplan soll der Einheitssatz für die Bereitstellungsgebühr sowie die Wasserbezugsgebühr angehoben werden.

- Bereitstellungsgebühr von € 7,00 auf € 8,50 pro m³/h
- Wasserbezugsgebühr von € 1,65 auf € 1,80 pro m³

Weiters sollte der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wegen Neuermittlung der Baukostensumme von € 613.460,23 und einer Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.858 lfm erhöht werden.

- Wasseranschlussabgabe von € 2,54 auf € 2,83/m² Berechnungsfläche

Nach abgeführter Debatte stellt Bgm. Franz Gaismeier an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

VERORDNUNG

über die Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt am 10.12.2013 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.dzt.F., die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. i.dzt.F., folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

**In der Gemeinde Altlichtenwarth werden folgende
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:**

- Wasseranschlussabgabe
- Ergänzungsabgabe
- Sonderabgabe
- Bereitstellungsgebühren
- Wasserbezugsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengraben des Rohrnetzes (€ 56,50), das sind € 2,83, festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 613.460,23 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.858 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 8,50 pro m³ / h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	8,50	25,50
7	8,50	59,50

§ 6

Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März

2. vom 1. April bis 30. Juni
3. vom 1. Juli bis 30. September
4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

2. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2014 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten alle Verordnungen betreffend Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

zu Punkt 13.- Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Mietvertrag mit dem Mieter Manual Kusche bereits abgelaufen ist und ein unregelmäßiges Mietverhältnis vorliegt. Für die anderen Gemeindewohnungen bestehen aktuelle Mietverhältnisse, welche unterschiedliche Abläufe der befristeten Mietzeiten aufweisen. Es wäre dringend notwendig bezüglich der Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung zu erstellen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehenden Entwurf durch Verlesung zur Kenntnis:

Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde – Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung

- Grundsätzlich muss jeder Bewerber zur Mietung einer Gemeindewohnung seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- Ausnahme: Ein auswärtiger Bewerber ist bereits Eigentümer eines Baugrundstückes in der Gemeinde oder ist Eigentümer eines Wohnhauses, wo derzeit Wohnraum renoviert oder neu geschaffen wird.
- Ein neuer Bewerber wird immer als Letztgereihter in die Vormerkliste eingetragen.

- Steht eine Wohnung zur Vermietung an – Mieterwechsel – so wird der Erstgereihte gefragt, ob er gegenwärtig seine Anmeldung zur Wohnungsmietung wahrnehmen will.
- Wenn der Erstgereihte derzeit keinen Bedarf für eine Wohnung hat, so kann dieser einmal verzichten und bleibt dennoch der Erstgereihte.
- Bei einem weiteren Mieterwechsel wird dieser nochmals befragt und wenn er wiederum keinen Bedarf hat, so wird ihm mitgeteilt, dass er von der Anmeldungsliste gestrichen wird bzw. besteht für ihn die Möglichkeit, als Letztgereihter wieder aufgenommen zu werden.
- Die erste Mietdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Diese kann jedoch auf Wunsch des neuen Mieters auch auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.
- Für den ersten Zeitraum wird der jeweils indexangepasste Mietzins verrechnet.
- Nach Ablauf der Mietdauer von fünf Jahren kann das Mietverhältnis auf einen weiteren Zeitraum von Jahren verlängert werden. Es erhöht sich jedoch der Mietzins um ... % vom zuletzt verrechneten Mietzins.
- Die längste Mietdauer einer Gemeindewohnung wird mit Jahren beschränkt.
- Ausnahme einer Mietzinserhöhung: Der Mieter hat in der vergangenen Mietperiode ein Baugrundstück für ein Wohnhaus von der Gemeinde erworben, ist bereits Eigentümer eines noch fertig zustellenden Wohnhauses oder es wird anderweitig durch ihn Wohnraum durch Neubau, Zubau oder Umbau geschaffen, wo der Mieter in Zukunft beabsichtigt, seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Für diesen Zeitraum wird nur der indexangepasste Mietzins verrechnet.
- Der Gemeinderat hat jedoch grundsätzlich immer die Entscheidungsfreiheit zur Vermietung einer Gemeindewohnung.
- Weiters kann auch bei Eigenbedarf durch die Gemeinde von dieser Regelung abgewichen werden.
- Diese Regelung bezieht sich sowohl auf männliche als auch auf weibliche BewerberInnen.
- Salvatorische Klausel:
 „Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Nach Kenntnisnahme des Entwurfes kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Entschluss, dass sich der „Ausschuss 1“ unter dem Vorsitz von Bgm. Franz Gaismeier mit der Erarbeitung einer Regelung zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung befassen sollte, notwendigen falls soll auch ein Rechtsanwalt zur Hilfestellung bei der Abfassung einer diesbezüglich Regelung beigezogen werden, insbesondere zur Abklärung der Mietdauer (vier oder fünf Jahre), Verlängerung des Mietverhältnisses (z.B. auch auf zwei Jahre), Anwendung des Mietrechtsgesetzes, Kündigungsrecht – Kündigungsschutz.

zu Punkt 14.- Winterdienst; Glätteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Anregung der Gemeindearbeiter eine gemischte Glätteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung beschlossen werden sollte. Beiden Arbeitern erscheint bei manchen Witterungsverhältnissen bzw. nur geringer Schneeeauflage auf den Fahrbahnen eine Salzstreuung zielführender und langanhaltender als eine Splittstreuung, obwohl angemerkt werden muss, dass keinerlei Erfahrungen bezüglich einer Salzstreuung gegeben sind.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Info zum Winterdienst über Vor- und Nachteile der jeweiligen Streumittel zur Kenntnis:

Infos zum Winterdienst (Salz- und Splittstreuung)

A) Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Winterdienst:

Warum kann der Schnee nicht liegen bleiben? Warum muss überhaupt gestreut werden?

Die Gemeinde ist der Weegerhalter für die Gemeindestraßen und muss laut Gesetz alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine gefahrlose Benützung des Weges (Straße) sicherzustellen. Das bedeutet, dass ein gänzlicher Verzicht auf Bestreuung grundsätzlich nicht möglich ist.

Salz ist schlecht für die Umwelt. Warum wird nicht möglichst viel Splitt verwendet?

Studien zeigen, dass die Ökobilanz für Salze deutlich besser ist als für abstumpfende Streumittel. Splitt verursacht eine hohe Staubbelastung und nimmt Schwermetalle sowie Gummiabrieb und Öle auf, die nur schwer zu entfernen sind. Dieser Splitt ist zudem als Sondermüll zu deponieren, wofür die Gemeinde auch Beweise erbringen muss.

B) Weitere Erläuterungen zum Winterdienst:

- 1) Eine Salzstreuung erfolgt je nach Witterung und Temperatur. Wenn z.B. nur ein paar Zentimeter Neuschnee fallen, bewirkt die Salzstreuung eine umgehend schneefreie und schneller auftrocknende Fahrbahn. Wenn die Temperatur unter minus 7 bis 8 Grad sinkt, erfolgt keine Salzstreuung, da das Streusalz ab diesen Temperaturen keine Wirkung mehr hat.
- 2) Die Salzstreuung erfolgt, wenn bei nassen Straßenstücken ein Temperaturrückgang Eisglätte bewirken könnte.
- 3) Eine ausschließliche Splittstreuung hat oft nach kurzer Zeit keine Wirkung mehr, da der Splitt durch den Verkehr „verblasen“ wird und sich Unmengen von Splittrückständen an den Straßenrändern abgelagert haben. Jedenfalls muss bei ausschließlicher Splittstreuung in kürzeren Abständen gestreut werden. Aus dem ausgebrachten Streusplitt entwickelt sich erfahrungsgemäß Staub, der bei einer länger anhaltenden Schönwetterperiode das Feinstaubproblem akut machen würde.
- 4) Als wichtiger Punkt ist die Verkehrssicherheit besonders und eigentlich vorrangig zu beachten. Im Schadensfall wird vom Gericht ausschließlich ein entweder funktionierender oder eben für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht ausreichender Winterdienst beurteilt. Die Entscheidung, ob Salz oder Splitt zu streuen ist, erfolgt je nach Witterung, Temperatur und Straßenzustand.

C) Vor- und Nachteile der Streumittel:

Salzstreuung Vorteile:

- Gute Dosiermöglichkeit
- Große Reichweite der Streufahrzeuge
- Lange Wirksamkeit
- Geringe Kehrkosten
- Geringe Belastung für die Umwelt bei richtiger Dosierung

Salzstreuung Nachteile:

- Höherer Einkaufspreis
- Höhere Geräteinvestitionen
- Begrenzter Temperaturbereich
- Abfluss der Salzlösung
- Umweltauswirkungen bei schlechter Dosierung
- Unvorsichtige Fahrweise der Autofahrer
- Verschmutzung bzw. Beeinträchtigung durch abgelagerten bzw. weitertransportierten Schneematsch

Splittstreuung Vorteile:

- Rasche Wirkung
- Geringer Einkaufspreis
- Geringere Geräteinvestition
- Wirksamkeit bei dicker Schneedecke
- Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen
- Einwirkung unabhängig vom Verkehrsaufkommen

Splittstreuung Nachteile:

- Hohe Ausbringungskosten
- Vertragung des Streumittels durch den Verkehr
- Geringes Anhalten der abstumpfenden Wirkung
- Hoher Verbrauch durch häufiges Nachstreuen
- Hoher Kehraufwand Umweltbelastung durch Ablagerungen
- Umweltbelastung durch Staub und Feinstaub
- Gefahr durch Splitt auf trockener Fahrbahn

Nach abgeführter Debatte lässt der Bürgermeister über die Grundsatzfrage – „Glatteisbekämpfung zusätzlich zum Streusplitt auch Salzstreuung“ (je nach Ermessen der Gemeindearbeiter) - abstimmen.

Für eine gemischte Glatteisbekämpfung mit Streusalz zusätzlich zum Streusplitt stimmen: Bgm. Franz Gaismeier, GR. Andreas Berger, GR. Werner Gahr und GR. Leopold Keider.

Die restlichen Gemeindefandatare stimmen für die Beibehaltung der Glatteisbekämpfung ausschließlich mit Streusplitt.

zu Punkt 15.- Ankauf eines Salzstreugerätes; Auftragsvergabe

Da bezüglich der gemischten Glatteisbekämpfung mittels Streusplitt und Salzstreuung der vorhergehende Tagesordnungspunkt keine Zustimmung erlangte, wird gegenständlicher Punkt einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

zu Punkt 16.- Abschlussmaßnahmen Bodenaushubdeponie; Auftragsvergabe zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie

Bericht des Bürgermeisters:

Entsprechend dem Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung vom 18.06.2013 wurde vom Technischen Büro ÖSTAP ein Entwurf einer Ausschreibungsunterlage für die Abdeckungsmaßnahmen erstellt. Am 03.09.2013 wurden im Gemeindeamt im Beisein von Dipl.Ing. Franz Steinbauer vom Büro ÖSTAP, Vzbgm. Gerhard Eder und Bgm. Franz Gaismeier noch folgende Festlegungen getroffen:

Vorgesehener terminlicher Ablauf:

- 06.09.2013 - Versendung der Angebote (elektronisch)
- 01.10.2013 - Angebotseröffnung (Abgabefrist 11:00/ Eröffnung 11:30)
- 04.11.2013 - Geplanter Baubeginn
- 02.12.2013 - Beginn Winterpause
- 11.05.2014 - Ende Winterpause
- 27.06.2014 - Geplantes Bauende

Aufgrund der voraussichtlich nicht mehr gegebenen Frostfreiheit kann mit der Dichtschichtherstellung erst im Frühjahr 2014 begonnen werden. Eine entsprechende Mitteilung mit dem Ersuchen um Fristverlängerung für die Abdeckungsmaßnahmen ist daher an die Altlastenbehörde erforderlich (Ansuchen wurde bereits eingebracht).

Aufgrund der vorliegenden positiven Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen zur Durchführung eines „Nicht offenen Verfahrens“ für die erforderlichen Abdeckungsmaßnahmen wurden durch das Technische Büro ÖSTAP die Angebotsunterlagen im Auftrag der Gemeinde Altlichtenwarth versendet.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist, dem 01.10.2013, 11,00 Uhr, sind folgende Angebote eingelangt:

- HABAU Hoch und Tiefbau, Perg
- KONTINENTALE-BAU, Waidhofen/Thaya
- GLS Bau und Montage GmbH, Perg
- LEYRER & GRAF Baugesellschaft m.b.H., Schwechat
- STRABAG AG, Laa/Thaya

Eine Auswertung der Angebote laut Angebotseröffnung vom 01. Oktober 2013 ergibt folgende Reihung:

ANGEBOTSSUMME	ohne USt.	inkl. USt.	
1. GLS, Perg	€ 131.055,89	€ 157.267,07	100,0 %
2. KONTINENTALE, Waidhofen/Thaya	€ 153.146,72	€ 183.776,06	116,9 %
3. LEYRER+GRAF, Schwechat	€ 164.460,20	€ 197.352,24	125,5 %
4. STRABAG, Laa/Thaya	€ 185.868,04	€ 223.041,65	141,8 %
5. HABAU, Perg	€ 190.011,44	€ 228.013,73	145,0 %

Die Angebote wurden durch das Technische Büro ÖSTAP geprüft. Am 21.10.2013 fand im Gemeindeamt ein Aufklärungsgespräch zum Angebot der Firma GLS Bau und Montage GmbH, Weinzierl-Süd 3, 4320 Perg, vom 27.09.2013, mit dem Firmenvertreter Herrn Ing. Thomas Plöchl, statt. Dabei wurden von Herrn Ing. Plöchl zur Kalkulation bei einzelnen Leistungspositionen aufklärende Auskünfte erteilt. Zum Nachweis der Qualität des von der

Fa. GLS beizubringenden Dichtschichtmaterials betreffend die geotechnische Eignung wurde umgehend die Firma GEO-Test für ergänzende Untersuchungen beauftragt. Die erforderliche geotechnische und abfallrechtliche Eignung kann nachgewiesen werden und der Prüfbericht liegt in schriftlicher Form vor.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig, den Auftrag zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie an die Firma GLS Bau und Montage GmbH, Perg, zu deren Anbotsnettopreis von € 131.055,89 zu vergeben.

zu Punkt 17.- Genehmigung des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2013

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 in der Zeit vom 25. November bis 9. Dezember 2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Das Haushaltsjahr 2013 ist schon weit fortgeschritten, es wäre jedoch noch erforderlich in Form eines 1. Nachtragsvoranschlages 2013 einige Haushaltsansätze in der Höhe zu korrigieren bzw. auch den Soll-Überschuss des Jahres 2012 im Betrag von € 107.000,- (lt. VA nur € 85.300,-) zu übernehmen. Weiters ist auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation (Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei einigen Haushaltsansätzen) eine Zuführung vom ordentlichen Haushalt an die ao. Vorhaben „Wegeerhaltung“ und „Hochwasserschutz Kleine Lissen“ möglich. Der ordentliche Haushalt erscheint trotzdem ausgeglichen bzw. ist ein Soll-Überschuss aus dem Jahr 2013 zu erwarten.

Der gegenständliche Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2013 wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 21.11.2013 zur Vorberatung vorgelegt und nach dessen Kenntnisaufnahme liegt dieser 1. Nachtragsvoranschlag 2013 nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1,271.400,00. Sämtliche Einnahmen- als auch Ausgabenkonten wurden gegenüber dem Voranschlag 2013 nochmals einer Berechnung unterzogen und den Erwartungen entsprechend bzw. den Bedürfnissen Rechnung tragend angepasst veranschlagt.

Eine Änderung der bisherigen Höhe der Hebesätze über „Gemeindesteuern, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen und Sonstige Abgaben“ ist nicht vorgesehen.

Bei den außerordentlichen Vorhaben - 2. Errichtung Gemeindebauhof, 4. Gemeindestraßen-ausbau, 7. Wegeerhaltung und 16. Hochwasserschutz „Kleine Lissen“ – ändern sich die Voranschlagsansätze bzw. die Höhe der Einnahmen und Ausgaben durch Berichtigung der Soll-Überschüsse aus dem Jahr 2012 sowie durch mögliche Zuführungen vom ordentlichen Haushalt.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013 mit den Bestandteilen A) - F) in der vorliegenden Fassung genehmigen.

A) **Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt** (mit Gegenüberstellung VA 2013 und 1. NTVA 2013):

Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

VA	Einnahmen: € 1.300,-	Ausgaben: € 263.200,-
NTVA	Einnahmen: € 1.300,-	Ausgaben: € 259.100,-
	€ 0,-	- € 4.100,-

Die Ansätze der Gruppe 0 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

VA	Einnahmen: € 800,-	Ausgaben: € 20.100,-
NTVA	Einnahmen: € 800,-	Ausgaben: € 24.600,-
	€ 0,-	+ € 4.500,-

Die Ansätze der Gruppe 1 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

VA	Einnahmen: € 34.500,-	Ausgaben: € 181.500,-
NTVA	Einnahmen: € 35.300,-	Ausgaben: € 167.700,-
	+ € 800,-	- € 13.800,-

Die Ansätze der Gruppe 2 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus

VA	Einnahmen: € 1.200,-	Ausgaben: € 37.900,-
NTVA	Einnahmen: € 100,-	Ausgaben: € 33.500,-
	- € 1.100,-	- € 4.400,-

Die Ansätze der Gruppe 3 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

VA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 115.700,-
NTVA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 108.000,-
	€ 0,-	- € 7.700,-

Die Ansätze der Gruppe 4 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 5 Gesundheit

VA	Einnahmen: € 700,-	Ausgaben: € 153.300,-
NTVA	Einnahmen: € 600,-	Ausgaben: € 150.200,-
	- € 100,-	- € 3.100,-

Die Ansätze der Gruppe 5 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

VA	Einnahmen: € 2.700,-	Ausgaben: € 30.800,-
NTVA	Einnahmen: € 2.100,-	Ausgaben: € 28.300,-
	- € 600,-	- € 2.500,-

Die Ansätze der Gruppe 6 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 7 Wirtschaftsförderung

VA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
NTVA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
	€ 0,-	€ 0,-

Die Ansätze der Gruppe 7 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 8 Dienstleistungen

VA	Einnahmen:	€ 355.300,-	Ausgaben:	€ 426.200,-
NTVA	Einnahmen:	€ 382.800,-	Ausgaben:	€ 458.600,-
		+ € 27.500,-		+ € 32.400,-

Die Ansätze der Gruppe 8 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 9 Finanzwirtschaft

VA	Einnahmen:	€ 840.800,-	Ausgaben:	€ 7.200,-
NTVA	Einnahmen:	€ 848.400,-	Ausgaben:	€ 40.000,-
		+ € 7.600,-		+ € 32.800,-

Die Ansätze der Gruppe 9 werden einstimmig genehmigt.

B) **Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt** (mit Berichtigung der Ansätze bei den Vorhaben: 2., 4., 7. und 16. – allen anderen ao. Vorhaben bleiben in ihrer Höhe unverändert)

2. Vorhaben: Errichtung Gemeindebauhof

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss	€	29.000,-
	Beihilfe aus BZ	€	30.000,-
		€	59.000,-
	<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 15.000,-
		€	74.000,-
	Ausgaben:		
	Errichtung Gemeindebauhof	€	59.000,-
		€	59.000,-
	<i>Berichtigung Errichtung Gemeindebauhof</i>	+	€ 15.000,-
		€	74.000,-

Das 2. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

4. Vorhaben: Gemeindestraßenausbau

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss	€	22.000,-
	Beihilfe aus BZ	€	80.000,-
		€	102.000,-
	<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 26.000,-
		€	128.000,-
	Ausgaben:		
	Gemeindestraßenausbau	€	102.000,-
		€	102.000,-
	<i>Berichtigung Gemeindestraßenausbau</i>	+	€ 26.000,-
		€	128.000,-

Das 4. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

7. Vorhaben: Wegeerhaltung

Bedeckung	Einnahmen:		
	Beitragsleistung Flurumlage	€	5.000,-

Beihilfe Abt. ST8	€	52.500,-
Beihilfe aus BZ	€	2.500,-
Beitragsleistung Gemeinde u. Interessenten	€	50.000,-
	€	110.000,-
<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 300,-
<i>Zuführungen vom ordentlichen Haushalt</i>	+	€ 20.000,-
	€	130.300,-
Ausgaben:		
Wegeerhaltung	€	110.000,-
	€	110.000,-
<i>Berichtigung Wegeerhaltung</i>	+	€ 20.300,-
	€	130.300,-

Das 7. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 35.000,-
	<i>Zuführungen vom ordentlichen Haushalt</i>	+ € 15.000,-
		€ 50.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 50.000,-
		€ 50.000,-

Das 16. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

C) Dienstpostenplan:

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte und Bürgermeisterpension in der Höhe € 348.300,- einstimmig zur Kenntnis.

D) Nachweis der Schulden:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	1,257.400,00
Zugang	€	282.400,00
Schuldendienst: Tilgung	€	70.400,00
Zinsen	€	28.000,00
Ersätze	€	1.600,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	1,469.400,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

E) Nachweis der Rücklagen:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	0,00
Zugang	€	0,00
Abgang	€	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

F) Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,271.400,-	€ 1,271.400,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 646.600,-	€ 646.600,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 1,918.000,-</u>	<u>€ 1,918.000,-</u>

zu Punkt 18.- Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2014 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Voranschlag 2013 in der Zeit vom 25. November bis 9. Dezember 2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der gegenständliche Voranschlagsentwurf wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 21.11.2013 zur Vorberatung vorgelegt und nach dessen Kenntnisnahme liegen der Gemeindevoranschlag 2014 sowie der „mittelfristige Finanzplan“ für die Jahre 2015 bis 2018 nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einnahmen wurden den Erwartungen entsprechend, sowie die Ausgaben den Bedürfnissen Rechnung tragend veranschlagt. Ferner beinhaltet der Voranschlag die Ausschreibung der Abgaben, Gebühren, Entgelte und Hebesätze, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen, den Nachweis der Schulden, den Voranschlagsquerschnitt, die Finanzzuweisungen/Zuschüsse/Beiträge von und an Gebietskörperschaften und den mittelfristigen Finanzplan.

Gemeindesekretär Karl Tonner teilt mit, dass der ordentliche Haushalt nur durch Veranschlagung eines „formellen Haushaltsausgleiches“ in der Höhe von € 60.000,00“ ausgeglichen erstellt werden konnte und es ist an das Land NÖ ein Ansuchen um „Bedarfszuweisungsmittel für den Haushaltsausgleich“ zu richten. Für den außerordentlichen Haushalt 2014 liegt ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vor. Es ist unbedingt erforderlich, die veranschlagten Haushaltsansätze für das Jahr 2014 einzuhalten und keine Überschreitungen bei den Ausgaben vorzunehmen.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den Voranschlag 2014 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Anhand des gegenständlichen Voranschlagsentwurfes berichtet der Bürgermeister eingehend über die bisherige Höhe der Gebühren und Hebesätze, über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen und der Schulden sowie über den „mittelfristigen Finanzplan“ im einzelnen wie folgt:

Berichterstattung und Beschlüsse:

A) Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze gemäß § 35 Abs. 19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973):

Gemeindesteuern:

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- 500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
2. **Grundsteuer B** von Grundstücken
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
 3. **Kommunalsteuer** lt. Kommunalsteuergesetz 1993,
BGBI. 819, i.d.F. 680/1994, BGBI. I Nr. 52/1997
 4. **Hundeabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
 5. **Lustbarkeitsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
 6. **Gebrauchsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
 7. **Aufschließungsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2013
 8. **Interessentenbeitrag B**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010
 9. **Nächtigungstaxe**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

1. **Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**
laut Kanalabgabenordnung vom 13.06.2005
2. **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**
laut Wasserabgabenordnung vom 10.12.2013
3. **Friedhofsgebühren**
laut Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 10.12.2013
4. **Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**
laut Abfallwirtschaftsordnung vom 04.12.2003 bzw. 13.05.2004

Sonstige Abgaben:

1. **Verwaltungsabgaben** laut NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz,
LGBl. 3800-7
2. **Kommissionsgebühren** laut Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl.
3860/2-5
3. **Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren sowie Trichinenbeschauggebühren**
laut NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401-2
4. **Umlagen für die Güterweginstandhaltung:** € 2,90,- per Hektar bewirtschafteter Fläche
im Gemeindegebiet (für das Jahr 2013)

Die Ausschreibung vorstehender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenebese sind einstimmig genehmigt.

B) Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt:

- Gruppe 0 **Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**
Einnahmen: € 1.300,- Ausgaben: € 279.400,-
Die Ansätze der Gruppe 0 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 1 **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
Einnahmen: € 900,- Ausgaben: € 15.400,-
Die Ansätze der Gruppe 1 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 2 **Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft**
Einnahmen: € 35.400,- Ausgaben: € 170.300,-
Die Ansätze der Gruppe 2 werden einstimmig genehmigt.

- Gruppe 3 **Kunst, Kultur und Kultus**
Einnahmen: € 1.200,- Ausgaben: € 27.300,-
Die Ansätze der Gruppe 3 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 4 **Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**
Einnahmen: € 0,- Ausgaben: € 119.600,-
Die Ansätze der Gruppe 4 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 5 **Gesundheit**
Einnahmen: € 700,- Ausgaben: € 158.300,-
Die Ansätze der Gruppe 5 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 6 **Straßen- und Wasserbau, Verkehr**
Einnahmen: € 2.700,- Ausgaben: € 30.300,-
Die Ansätze der Gruppe 6 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 7 **Wirtschaftsförderung**
Einnahmen: € 0,- Ausgaben: € 1.500,-
Die Ansätze der Gruppe 7 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 8 **Dienstleistungen**
Einnahmen: € 387.200,- Ausgaben: € 484.000,-
Die Ansätze der Gruppe 8 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 9 **Finanzwirtschaft**
Einnahmen: € 867.400,- Ausgaben: € 10.700,-
Die Ansätze der Gruppe 9 werden einstimmig genehmigt.

C) **Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt:**

2. Vorhaben: **Errichtung Gemeindebauhof**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 72.800,-
		€ 72.800,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 40.000,-
		€ 112.800,-
	Ausgaben:	
	Errichtung Gemeindebauhof	€ 112.800,-
		€ 112.800,-

Das 2. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

3. Vorhaben: **Errichtung Altsstoffsammelzentrum**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 47.000,-
		€ 47.000,-
	Ausgaben:	
	Soll-Fehlbetrag	€ 47.000,-
		€ 47.000,-

Das 3. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

4. Vorhaben: **Gemeindestraßenausbau**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 49.000,-
		€ 49.000,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 100.000,-
		€ 149.000,-
	Ausgaben:	
	Gemeindestraßenausbau	€ 149.000,-
		€ 149.000,-

Das 4. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

7. Vorhaben: **Wegeerhaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 10.100,-
	Beitragsleistung Flurumlage	€ 5.500,-
	Beihilfe Abt. ST8	€ 2.700,-
		€ 18.300,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 2.800,-
		€ 21.100,-
	Ausgaben:	
	Wegeerhaltung	€ 21.100,-
		€ 21.100,-

Das 7. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

14. Vorhaben: **Erweiterung der ABA – BA 04**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 1.200,-
		€ 1.200,-
	Ausgaben:	
	Erweiterung der ABA	€ 1.200,-
		€ 1.200,-

Das 14. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 15.000,-
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 17.000,-
		€ 32.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 32.000,-
		€ 32.000,-

Das 16. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

19. Vorhaben: **Bodenaushubdeponie - Abschlussmaßnahmen**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme von Bankdarlehen	€ 171.000,-
		€ 171.000,-

Ausgaben:	
Abschlussmaßnahmen	€ 171.000,-
	€ 171.000,-

Das 19. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

20. Vorhaben: **Straßenbeleuchtung - Umgestaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Förderung ESPG (Bedarfszuweisungen)	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Straßenbeleuchtung - Umgestaltung	€ 400,-
		€ 400,-

Das 20. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

99. Vorhaben: **Darlehensfinanzierung 2/3210 NÖ WWF ABA-BA 03**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Zinsen	€ 400,-
		€ 400,-

Das 99. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

D) **Dienstpostenplan:**

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte und Bürgermeisterpension in der Höhe von € 355.300,- einstimmig zur Kenntnis.

E) **Nachweis der Schulden:**

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€ 1,217.400,00
Zugang	€ 235.400,00
Schuldendienst: Tilgung	€ 73.300,00
Zinsen	€ 21.000,00
Ersätze	€ 1.300,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€ 1,379.500,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

F) **Nachweis der Rücklagen:**

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€ 0,00
Zugang	€ 0,00
Abgang	€ 0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€ 0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

G) Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,296.800,-	€ 1,296.800,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 534.900,-	€ 534.900,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 1,831.700,-</u>	<u>€ 1,831.700,-</u>

H) Mittelfristiger Finanzplan:

Der vorliegende Entwurf des „mittelfristigen Finanzplanes“ wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

zu Punkt 19. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

a) Sanierung des Buswartehäuschens bei der Volksschule

GR. Leopold Keider bringt vor, dass das Buswartehäuschen gegenüber unserer Volksschule mitsamt dem Asphaltbelag in diesem Bereich zu sanieren ist. Es sind dort Risse und Setzungen vorhanden, weiteres auch im Bereich der Schalsteineinfriedungsmauer beim angrenzenden Garten.

b) Befestigung der nördlichen Zufahrt zur Liegenschaft Schuppler

GR. Wolfgang Lehner berichtet, dass ihn Herr Helmut Schuppler wiederum ersucht hat, bei der Gemeinderatssitzung vorzubringen, er wäre an einer Befestigung (Schotterung) der rückwärtigen Zufahrt zu seiner Liegenschaft von der Bindergasse aus interessiert, damit er unabhängig von der Witterung und Jahreszeit jederzeit an der nördlichen Seite zu seinem Grundstück zufahren kann.

GR. Lehner bringt zum Vorschlag, mit den unmittelbaren Anrainern Helmut Schuppler, Manfred Seiter, Leopold u. Maria Keider, Herbert u. Johanna Lehner, Maria Kaider und Christian Bauer einen Lokalaugenschein abzuführen, um vor Ort die Sachlage zu erörtern.

Bgm. Franz Gaismeier teilt hierzu mit, dass eine solche Begehung im Frühjahr stattfinden wird. Er führt weiters aus, dass er mit dem Rauchfangkehrermeister Christian Bauer vor Ort die Befestigung des Vorplatzes vor dessen Schuppen zur Liechtensteinstraße inklusive der Regenwasserableitung besprochen hat. Herr Bauer hat auf diesem Bereich bereits Asphalt-Recyclingmaterial aufgebracht.

c) Organisation eines Schülerlotsen-Dienstes für den Schutzweg bei der Volksschule

Bgm. Franz Gaismeier informiert, dass ihn Frau Barbara Schwalm bezüglich der Einsetzung von „Schülerlotsen“ beim Fußgängerübergang vor dem Volksschulgebäude ersucht hat. Laut Frau Schwalm würde diese die Schülerlotsen organisieren, da sich bei ihr einige Eltern(-teile) von Schulkindern, welche unsere Volksschule besuchen, bereit erklärt haben diesen Lotsendienst auszuführen.

Verfahrensschritte:

Um zu klären, ob alle verkehrstechnischen Voraussetzungen bei einem bestimmten Übergang für eine sichere Abwicklung gegeben sind, muss ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingereicht werden. Dann wird eine behördliche Besichtigung durchgeführt. Das Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens muss abge-

wartet werden. Über Nennung der Schulleitung kann die Behörde Schüler als Aufsichtspersonen bestellen (Schülerlotsen).

Über Vorschlag einer Schulleitung kann die Behörde Personen, die keine Pflichtschüler sind, mit der Regelung des Verkehrs betrauen (Schulwegpolizei). Neben Schülern können auch Erwachsene als Lotsen fungieren. Diese ausgebildeten Freiwilligen (Eltern, Großeltern, Pensionisten, ...) dürfen den Verkehr mittels Signalstab auch aktiv zum Anhalten auffordern. Die sogenannten Schulwegpolizisten werden von Polizisten in ihre Aufgaben eingewiesen (theoretisch und praktisch vor Ort) und erhalten einen Ausweis von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft). Wird eine Schulwegsicherung eingerichtet, muss diese verlässlich ausgeführt werden. Bei plötzlichem Entfall wären die Kinder stark verunsichert und großen Gefahren ausgesetzt. Es sollten deshalb Ersatzpersonen nominiert werden.

Die Einschulung der Schülerlotsen (und Schulwegpolizisten) erfolgt durch die Polizei.

Der Bürgermeister erklärt, dass er grundsätzlich diese Initiative begrüßt, vorerst wäre einmal der Versicherungsschutz für die „Schülerlotsen – Schutzwegpolizei“ abzuklären. Namen von den fraglichen Personen wurden von Frau Barbara Schwalm dem Bürgermeister noch keine genannt.

d) Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Mühlbergstraße – Hauptstraße - Bahnstraße

GR. Wolfgang Lehner regt an, im Zuge einer Verkehrsverhandlung den Kreuzungsbereich Mühlbergstraße-Hauptstraße-Bahnzeile überprüfen zu lassen. Seiner Vorstellung nach sollte ein Verkehrsspiegel angebracht werden, damit die Verkehrsteilnehmer von der Mühlbergstraße besser in die Hauptstraße in Richtung Osten einsehen können.

e) Utensilien von Herrn Koller

Vzbgm. Gerhard Eder teilt mit, dass ihn Herr Josef Koller sen. angesprochen hat, er würde gerne an die Gemeinde aus seinem über Jahrzehnte gesammelten Bestand Bücher, Dias, Filme, schriftliche Aufzeichnungen, alles überwiegend die Geschichte der Gemeinde betreffend, zur weiteren Verwahrung übergeben.

Vzbgm. Eder wird wegen einer Deponierung im Pfarrhof mit unserem Herrn Pfarrer KR. Johann Kovacs Rücksprache halten.

f) Setzen der Steher zur Abgrenzung der Grünfläche beim Bauhof

GR. Leopold Keider stellt an den Bürgermeister die Anfrage, wann die Steher zur Abgrenzung der Grünfläche „beim ehemaligen Tankstellenbereich“ vor dem Bauhof gesetzt werden.

Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass dies bis längstens zum Frühjahr hin erfolgen wird.

g) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes dankt der Bürgermeister allen Gemeindemandataren und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013 und wünscht allen Anwesenden und deren Familienangehörigen ein friedliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Jahr 2014.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,45 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte:

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des GEMEINDERATES am 10. Dezember 2013
im Gemeindeamt Altlichtenwarth.

Die Einladung erfolgte am 27.11.2013 durch Kurrende.

Beginn: **19,05 Uhr**

Ende: **22,45 Uhr**

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister ***Franz Gaismeier***
Vizebürgermeister ***Gerhard Eder*** *versp. Pkt. 7*

Gef.GR. ***Johann Retzl*** Gef.GR. ***Ing. Manfred Girsch*** *versp. Pkt. 9*
Gef.GR. ***Franz Weigl*** Gef.GR. ***Ing. Karl Wiesinger***

GR. ***Wilhelm Bednarik*** GR. ***Andreas Berger***
GR. ***Werner Gahr*** GR. ***Werner Girsch***
GR. ***Leopold Keider*** GR. ***Wolfgang Lehner***
GR. ***Josef Schwalm*** GR. ***Martha Weiß***
GR. ***Franz Woditschka***

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Karl Tonner

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Vorsitzender: ***Bürgermeister Franz Gaismeier***

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013.
2. Bericht des Bürgermeisters.
3. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 23.07.2013.
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.10.2013.
5. Beschlussfassung über die Abänderung des „§ 3 - Aufgaben des Gemeindeverbandes“ GAUM – Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.
6. Übertragung der Aufgaben des Energiebeauftragten an den GAUM - Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach.
7. Außerordentliche Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2013.
8. Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996; Änderung des Einheitssatzes.
9. Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2012/13.
10. Weegerhaltung 2013; Auftragsvergaben zur Sanierung der Güterwege „Sonnbergen - Käferberg“ und „Burgstallen“.
11. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2007.
12. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung.
13. Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung.
14. Winterdienst der Gemeinde; Glatteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung.
15. Ankauf eines Salzstreugerätes; Auftragsvergabe.
16. Abschlussmaßnahmen Bodenaushubdeponie; Auftragsvergabe zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie.
17. Genehmigung des 1. Gemeindenaachtragsvoranschlages 2013.
18. Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2014 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze.
19. Anfragen und Anregungen der Mandatare.

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1. - *Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013, lfd.Nr. 3/13*

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.07.2013, lfd.Nr. 3/13, wurde einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 2. - *Bericht des Bürgermeisters*

a) **Neue Internetbörse – sogutwieNeu.at**

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, seit 15. November 2013 auf die Online-Börse-Datenbank zum Verkaufen/Tauschen/Verschenken von Gütern auf der Homepage sogutwieNeu.at zugegriffen werden kann.

Das Ziel der NÖ Umweltverbände gemeinsam mit dem Land NÖ ist es, zum einen mit dieser Plattform den Bürgern/Innen ein zusätzliches Service zu bieten, zum anderen ein Pilotprojekt zum Thema Wiederverwertung ins Leben zu rufen. Diese Homepage soll helfen, alle noch brauchbaren Altgeräte, Möbel, Kleidungsstücke, Werkzeuge einer Wiederverwertung zuzuführen und damit Abfälle zu vermeiden.

b) SMS-Service des GAUM für Abfuhrtermine Restmüll, Gelber Sack und Papier

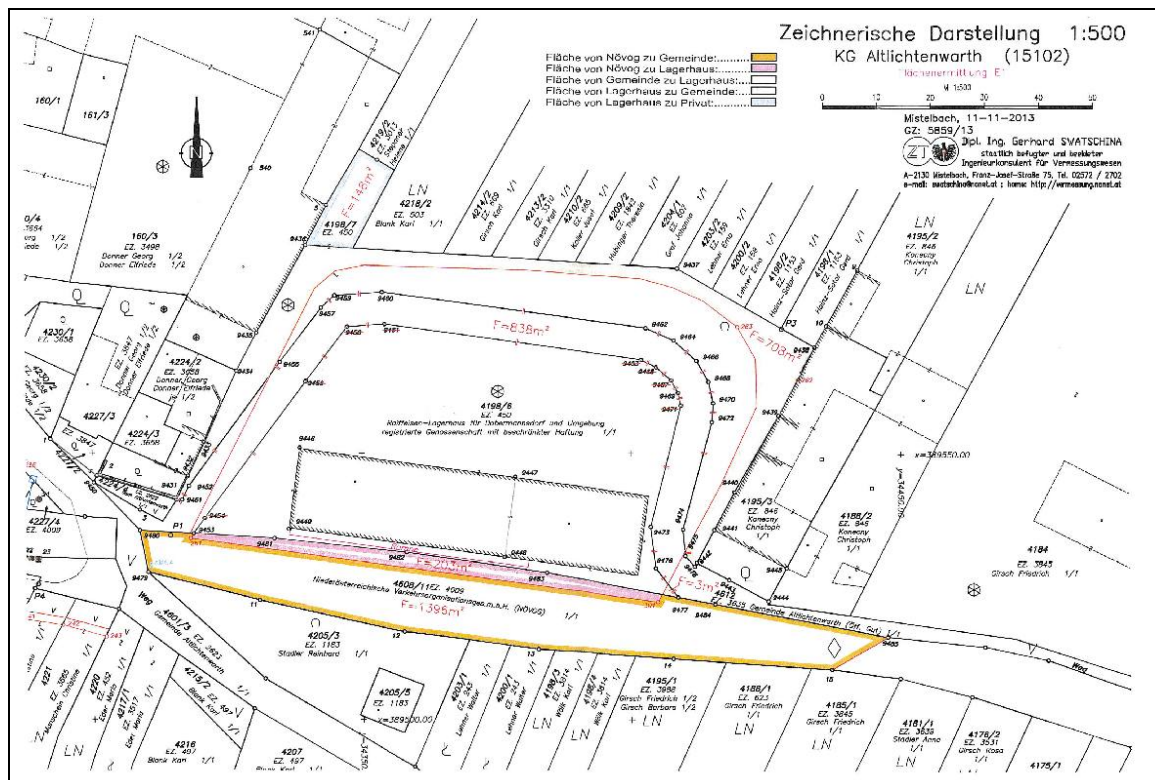
Bgm. Franz Gaismeier teilt mit, dass der GAUM ab 01.01.2014 das SMS-Service zur Erinnerung über die Abfuhrtermine von Restmüll, Gelber Sack und Papiertonnenentleerung anbietet. Jeweils am Tag vor dem Abholtermin wird kostenlos ein kurzes Erinnerungs-SMS zugestellt.

Eine Anmeldung ist ab sofort möglich. Sie können sich für das Service gleich anmelden: www.umweltverbaende.at – Mein Umweltverband „Mistelbach“ anklicken. Geben Sie im Online-Eintragungsformular dazu einfach Ihre Daten und Ihre Handy-Nummer bekannt und schon sind Sie angemeldet. Auch eine Abmeldung ist natürlich jederzeit möglich.

c) Grundaustausch Lagerhaus – Gemeinde im Zusammenhang mit dem Bahntrassenverkauf durch die NÖVOG

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, dass es sich im Zuge des Bahntrassenverkaufes durch die NÖVOG anbietet, die parzellierte Fahrbahn vom nördlichen Rand an der Böschungsoberkante des Lagerplatzes beim Lagerhaus auf die „Bahntrasse“ südlich des Lagerhauses zu verlegen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine eigene Wegparzelle, welche die Zufahrt zu den nördlich am Böschungsfuß gelegenen Grundstücken ermöglicht, geschaffen werden. (Die Zufahrt erfolgt bislang über Lagerhausgrund.)

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die nachstehende zeichnerische Darstellung von DI. Swatschina, Mistelbach, vom 11.11.2013 zur Vorlage.



Aus dieser Darstellung ist ersichtlich, dass der Flächenaustausch „Raiffeisen Lagerhaus - Gemeinde Altlichtenwarth“ nahezu 1 : 1 erfolgt.

Vom Lagerhaus würde die Gemeinde die Flächen von 708 m², 148 m² und 3 m² übernehmen = gesamt 859 m². Die Gemeinde Altlichtenwarth würde an das Lagerhaus die Fläche von 838 m² übergeben. Laut den Vertretern des Lagerhauses würde eine kostenlose Abtretung der Mehrfläche an die Gemeinde erfolgen.

Betreffend die Schaffung einer eigenen Wegparzelle auf den ermittelten Flächen von 708 m² und 148 m² ist noch mit den Anrainern eine Grenzverhandlung abzuführen, wobei auch deren Zustimmungserklärungen einzuholen sind.

Weiters ist im Bereich des Lagerhauses geplant, dass das Raiffeisen Lagerhaus südlich des Betriebsgebäudes eine Fläche von 203 m² und die Gemeinde Altlichtenwarth zur Schaffung eines neuen Weges eine Fläche von rund 1.396 m² von der NÖVOG übernimmt.

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des Bürgermeisters zum Grundtausch zwischen Raiffeisen-Lagerhaus und Gemeinde Altlichtenwarth sowie zur Übernahme einer Teilfläche von der NÖVOG in diesem Bereich grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis. Nach Vorliegen eines Teilungsplanes wird dieser dem Gemeinderat unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass bezüglich der Grundaufteilung des ehemaligen Bahnhofsgelände sowie des Bahngrundes und der Bahntrasse in westliche Richtung bis zur Liegenschaft der Eheleute Gerhard u. Ilse Stastny ebenfalls bereits eine Vermessung durch DI. Swatschina vorgenommen wurde. Ein endgültiger Teilungsplan liegt jedoch noch nicht vor.

d) Telekom-Leitung durch den „ehemaligen Bahnpark“

Der Bürgermeister teilt mit, dass durch den „ehemaligen Bahnpark“ von der Telekom eine Telegraphenleitung verlegt ist. Im Zuge der Verkaufsverhandlungen durch die NÖVOG wird dies dem Interessenten für dieses Grundstück, Herrn Georg Donner, mitgeteilt.

e) Ansuchen um Grunderwerb der Parz.Nr. 4233/2 durch Georg u. Elfriede Donner

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Ansuchen der Eheleute Georg u. Elfriede Donner, wh. Bahnstraße 322, vom 24.11.2013, um Abverkauf der Gemeindeparzelle 4233/2 im Ausmaß von 162 m² durch Verlesung zur Kenntnis. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat auch den diesbezüglichen Planausschnitt aus dem Mappenblatt zur Vorlage.

Der Gemeinderat nimmt das Ansuchen der Eheleute Georg u. Elfriede Donner zur Kenntnis. Über einen eventuellen Verkauf wird in einer der nächsten Gemeinderats-sitzungen beraten.

f) Hochwasserschutz „Kleine Lissen“

Der Bürgermeister informiert, dass am Montag, 16.12.2013, um 14,00 Uhr vor Ort ein Gesprächstermin mit dem Vertretern der WA3 Herrn DI. Rubey und Ing. Kridlo bezüglich der Ableitung der Außenwässer von der Liegenschaft Koch bis zum Auffangschacht bei der Liegenschaft Dolleschal erfolgen wird. Dabei soll abgeklärt werden, ob die Niederschlagswässer mittels Kanalleitung von „Koch bis Dolleschal“ oder ober-

flächlich durch Abänderung der Fahrbahneigung in den bestehenden Schacht eingeleitet werden.

g) Geschirrspüler für Küche im Kommunikationszentrum

Bgm. Franz Gaismeier teilt mit, dass in der Küche im Kommunikationszentrum beim Geschirrspüler die gewünschte Reinigungsleistung nicht mehr gegeben war. Es war die Elektronik für die Salzzuführung zum Waschwasser bzw. auch die Hinzunahme des Klarspülmittels zum Spülvorgang defekt.

Bei der Firma Jilka, Dobermannsdorf, wurde deshalb ein neuer Geschirrspüler zum Preis von € 599,- angekauft und auch bereits installiert.

Der Gemeinderat stimmt dieser Ersatzanschaffung im nachhinein zu.

h) Verkauf des kaputten Kompressors

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Ing. Johann Brantner sein Interesse am Kauf des kaputten Kompressors von der Gemeinde bekundet hat. Der alte Kompressor hat einen Motorschaden - Herr Ing. Johann Brantner wäre bereit für dieses Gerät rund € 250,- an die Gemeinde zu bezahlen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dem Verkauf des kaputten Kompressors an Herrn Ing. Johann Brantner einverstanden.

i) Anfrage von Leopold Dolleschal zum Erwerb der Parzelle 528/1 in Gr. Hofstätten

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr Leopold Dolleschal, derzeit Pächter der Gemeindeparzelle 528/1 im Ausmaß von 125 m², um Abverkauf dieser Parzelle angefragt hat. Dieses Pachtgrundstück befindet sich westlich vom Schuppen der Familie Brantner unmittelbar vor der Brücke über den Hofstattgraben.

Der Gemeinderat kommt zu dem Entschluss, dass der Ausschuss „Straßen und Wege“ unter Vorsitz von Gef.GR. Ing. Karl Wiesinger dieses Grundstück vor Ort besichtigen soll. Es soll abgeklärt werden, ob eine allfällig später errichtete Einfriedung (Maschengitterzaun) für den auf dem Feldweg vorbeiführenden landwirtschaftlichen Verkehr hinderlich sein könnte bzw. welche Maßnahmen unmittelbar erforderlich sind, da sich vor der Brücke auf dem Erdweg immer wieder Wasserpfützen in den Fahrspuren bilden.

zu Punkt 3. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 23.07.2013

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 23.07.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Leopold Keider verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wurde der Prüfbericht vom 23.07.2013 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4. - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 01.10.2013

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 01.10.2013 durchgeführte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht besteht aus zwei Niederschriften. Die Niederschrift für den öffentlichen Teil einer Gemeinderatssitzung wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Leopold Keider verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Die Niederschrift, welche die Prüfung der Gemeindeabgaben und eine Rückstandsliste zum Inhalt hat, wird bei der nächsten Gemeinderatssitzung unter einem „nicht öffentlichen Tagesordnungspunkt“ behandelt.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, wurde der Prüfbericht vom 01.10.2013 (öffentlicher Teil) vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5. - *Beschlussfassung über die Abänderung des „§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes“ GAUM – Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach*

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2009 unter Punkt 6. bereits folgenden Beschluss gefasst hat:

BESCHLUSS:

§ 3 – Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Besorgung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gemäß dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz und dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz sowie die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen.

Gegenständlicher Tagesordnungspunkt erscheint somit bereits als erledigt und wird einvernehmlich von der Tagesordnung der gegenständlichen Sitzung abgesetzt.

zu Punkt 6. - *Übertragung der Aufgaben des Energiebeauftragten an den GAUM - Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach*

Der Bürgermeister berichtet, dass die Energiebuchhaltung die Auswertungsgrundlage für weitere Schritte in Richtung Klimafreundlichkeit liefert.

Mit Inkrafttreten des NÖ Energieeffizienzgesetzes kommt eine Fülle an neuen Verpflichtungen auf die Gemeinden zu. Darunter fällt auch die verpflichtende Führung einer Energiebuchhaltung. Mit 1. April 2012 wurde es für Niederösterreichs Gemeinden ernst: Das Energieeffizienzgesetz ist in Kraft getreten. Damit wurde nicht nur jede Gemeinde verpflichtet, ab 2013 einen eigenen Energiebeauftragten zu nominieren, sondern neben vielen anderen Neuerungen müssen Kommunen auch eine eigene Energiebuchhaltung führen.

Die Energiebuchhaltung für Gebäude ist ein Instrument um Energieverbrauchsdaten erfassen und auswerten zu können. Diese hat zum Endziel einen besseren Überblick über „Energieschwächen der öffentlichen Gebäude“ aufzuzeigen. Interessant werden die gesammelten Daten erst, wenn man mehrere Jahre miteinander vergleichen kann. Dafür werden die Brutto- und Nettoflächen der Gebäude, sowie die Volumina und auch der energetische Gesamtzustand detailliert erfasst. Im Endeffekt wird aus diesen Daten die Energiekennzahl (Verhältnis Energieverbrauch zu konditionierter Fläche) errechnet. Damit die Daten vergleichbar werden, braucht es einen "Energiebuchhalter" in der Gemeinde. Der praktische Effekt dieser Erhebung ist, dass Verbrauchsdaten aussagekräftig werden. So

können diese in Relation zu relevanten Größen gesetzt werden. Durch das Online-System wird es außerdem möglich, Gebäude gleichen Typs auch aus anderen Gemeinden miteinander zu vergleichen und Schwächen bei den eigenen Gebäuden leichter zu erkennen.

Der Bürgermeister als Verbandsobmann des GAUM teilt weiters mit, dass von einigen Mitgliedsgemeinden das Ersuchen an den GAUM herangetragen wurde, dieser möge in Zukunft die Tätigkeit eines Energiebeauftragten ausüben. Der GAUM hat daraufhin mit einigen Firmen diesbezüglich Kontakt aufgenommen und die Firma HYDRO Ingenieure in Krems-Stein ausgewählt und an diese Firma auch den Auftrag übergeben. Im Jahr 2014 soll dann die Tätigkeit des Energiebeauftragten, nach entsprechender vorgeschriebener Schulung und Ausbildung, vom GAUM-Personal übernommen werden. Der Verrechnungspreis beträgt derzeit € 0,75 pro Einwohner exkl. Umsatzsteuer und erfolgt gemäß der Bevölkerungszahl laut § 9 Abs. 9 FAG 2008 für das jeweilige Finanzjahr.

Nach abgeführter Debatte fasst der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier nachstehenden einstimmigen Beschluss:

BESCHLUSS:

Die Gemeinde Altlichtenwarth übergibt dem Gemeindeverband die Tätigkeit des Energiebeauftragten gemäß dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012.

zu Punkt 7. - Außerordentliche Zuwendung an Bedienstete anlässlich des Weihnachtsfestes 2013

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Schreiben des Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der NÖ Gemeindebediensteten, jährlich darauf verwiesen wird, dass die NÖ Landesregierung beschlossen hat, allen aktiven Beamten und Vertragsbediensteten des Landes anlässlich des Weihnachtsfestes für jedes Kind, für welches der Bedienstete die Kinderzulage erhält, eine einmalige außerordentliche Zuwendung zu gewähren.

Die Ansätze betragen:	für das 1. Kind	€ 163,-
	für das 2. Kind	€ 192,-
	für das 3. und jedes weitere Kind je	€ 217,-

Der Bürgermeister bemerkt hiezu, dass bisher alljährlich solche außerordentliche Zuwendungen auch an die Bediensteten unserer Gemeinde gewährt wurden.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, an die Gemeindebediensteten, welche eine Kinderzulage erhalten, für deren Kinder im Sinne des Beschlusses der NÖ Landesregierung Zuwendungen anlässlich des Weihnachtsfestes 2013 zu gewähren. (Im gegenständlichen Fall betrifft dies den DN Karl Wolf (100 %) mit einem Kind und DN Kerstin Stoiber (30 %) mit zwei Kindern.)

zu Punkt 8. – Aufschließungsabgabe gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996; Änderung des Einheitssatzes

Der Bürgermeister berichtet, dass der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom Gemeinderat am 10.07.2000 per 01.08.2000 mit S 4.000,- festgesetzt wurde. Dies entspricht nach der Währungsumstellung derzeit einem Betrag von € 290,-.

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeindeaufsicht, hat die Gemeinde bei der Voranschlagsberatung 2014 aufgefordert ihren Gebührenhaushalt einer Überprüfung zu

unterziehen. Besonders kritisch wurde die festgelegte Höhe der Aufschließungsabgabe gesehen.

Die Aufschließungsabgabe ist der Kostenbeitrag des Eigentümers eines im Bauland gelegenen Grundstückes zu den Straßenbaukosten (z.B. für Fahrbahn, Gehsteig, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung). Die Abgabe ist eine einmalig zu entrichtende Gemeindeabgabe und wird z.B. bei der Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken vorgeschrieben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe von derzeit € 290,- auf € 450,- abzuändern.

Nach abgeführter Debatte wird auf Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig folgende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 1996, (NÖ BO 1996), LGBl. 8200 i.dzt.F., wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird für das Gemeindegebiet der Gemeinde Altlichtenwarth mit € 450,- festgesetzt.

§ 2

Die bisher von Anliegern für Aufschließungsanlagen erbrachten Natural- oder Geldleistungen werden gemäß § 38 Abs. 7 der NÖ Bauordnung 1996 der zu leistenden Aufschließungsabgabe entgegengerechnet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor in Kraft treten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Gebührensatz (Einheitssatz) weiterhin anzuwenden.

zu Punkt 9. - *Gewährung einer Musikschulförderung für das Unterrichtsjahr 2012/13*

Der Bürgermeister bringt in Erinnerung, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 nachstehende „Musikschulförderung“ beschlossen hat.

- Die Gemeinde Altlichtenwarth fördert die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Förderung des lfd. Jahres noch möglich).
- Anspruchsberechtigung:
 - *) Hauptwohnsitz des Musikschülers in Altlichtenwarth
 - *) Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung
- Antragsfrist:
 - *) ab Ende des Musikschuljahres, Vorlagefrist der Unterlagen (Zahlungsbelege, -nachweise) jeweils von 1. Juli – 31. August

- Die Höhe der Förderung wird jährlich durch den Gemeinderat nach Maßgabe der finanziellen Mittel festgesetzt und kann bis zu 25 % der Aufwendungen pro Kind und einem Maximalbetrag von € 250,00 betragen.

Mittels Bürgermeisterpost vom „Juli 2013 – 149. Folge“ wurde die Ortsbevölkerung über die Gewährung einer Gemeindeförderung für die musikalische Ausbildung von Kindern bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres (Ausbildung und Erlernung eines Musikinstrumentes einschließlich musikalischer Früherziehung) informiert.

Für nachstehend angeführte MusikschülerInnen wurden die Belege für das Unterrichtsjahr 2012/2013 vorgelegt und nachstehend verzeichnete Förderungsbeträge errechnet:

	Jahreskosten	25 %-Förderung
○ BRANTNER Thomas	550,00	137,50
○ EDER Johannes	550,00	137,50
○ EDER Marco	780,00	195,00
○ EDER Sebastian	289,20	72,30
○ FRIEDRICH Lisa	253,00	63,25
○ FRIEDRICH Niklas	550,00	137,50
○ HEINDL Isabella	289,20	72,30
○ HUBER Daniel	550,00	137,50
○ LEHNER Michael	920,00	230,00
○ LEHNER Thomas	253,00	63,25
○ RIEDER Ramona	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Florian	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Roman	550,00	137,50
○ WODITSCHKA Sandra	510,00	127,50
○ WODITSCHKA Nicol	289,00	72,25

Die Gesamtsumme des auszahlenden Förderungsbetrages beträgt € 1.858,35.

Nach Kenntnisnahme der vorgetragenen Förderungsbeträge beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig an die Eltern der MusikschülerInnen die Musikschulförderung 2012/2013 in der vorgetragenen Höhe zur Auszahlung zu bringen.

Vor der Beschlussfassung haben Vzbgm. Gerhard Eder und GR. Franz Woditschka den Sitzungssaal verlassen, da beide als Väter auch für ihre Kinder eine Musikschulförderung beantragt haben.

Darnach nehmen Vzbgm. Gerhard Eder und GR. Franz Woditschka wiederum am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung teil.

zu Punkt 10. - Wegeerhaltung 2013; Auftragsvergaben zur Sanierung der Güterwege „Sonnbergen - Käferberg“ und „Burgstallen“

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat Angebote von den Firmen Gebr. HAIDER, STRABAG und HABAU betreffend die Sanierung der Güterwege „Sonnbergen (=Silberberg 4. Reihe) und Käferberg“ sowie „Burgstallen“ im Rahmen der Güterwegeerhaltung 2013 vor.

Als günstigste Angebote erscheinen jeweils die Angebote der Fa. Gebr. HAIDER (inklusive gesetzliche Umsatzsteuer)

für GW. Sonnbergen	€	39.539,40
für GW. Käferberg	€	7.042,68
für GW. Burgstallen	€	72.754,32

Die Abwicklung der Finanzierung der Wegesanierungen ist wie folgt vorgesehen:

Windpark HAGN	€ 50.000,00
Zusatzförderung Land NÖ	€ 50.000,00
Gemeindebeitrag (Flurschaden OMV)	€ 20.000,00
Restbetrag Flurumlage und Jagdpacht	

Der Bürgermeister teilt weiters mit, dass aus zeitlichen Gründen der schriftliche Bauauftrag am 09.10.2013 an die Fa. Gebrüder HAIDER, Bauunternehmung GmbH, 4463 Großraming 40, vergeben wurde. Als bauausführende Firma wurde die Fa. STRABAG AG, DIR AD-Verkehrswegebau, 2136 Laa/Thaya, Ruhofstraße 93, beauftragt. (Die Firmen Gebrüder HAIDER und STRABAG bilden für den Ausbau der Wegeanlagen beim Windpark HAGN eine ARGE. – Bei den Besichtigungen, Besprechungen und Verhandlungen sowie der Auftragsvergabe war jeweils auch der zuständige Gef.GR. Ing. Karl Wiesinger anwesend.)

Nach Kenntnisnahme der Mitteilungen des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters nachträglich einstimmig die vom Bürgermeister gewählte Vorgangsweise bei diesen Auftragsvergaben.

zu Punkt 11. - NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21.03.2007

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Neufassung der Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.03.2007 beschlossen wurde.

Ein Einnahmen – Ausgaben - Vergleich für die vergangenen zehn Jahre (von 2003 bis einschließlich 2012) ergibt, dass trotz der Gebührenanpassung im Jahr 2007 beim Gemeindefriedhof für diesen Zeitraum insgesamt ein Abgang von € 12.795,55 zu verzeichnen ist.

Auflistung Einnahmen - Ausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Differenz E - A	Grabstellen- gebühr	Begräbnis- gebühr	Grabdenk- malgebühr
2003	6357,19	6340,66	16,53	2567,09	3790,10	
2004	8539,24	9307,16	-767,92	4629,24	2840,00	1070,00
2005	10697,76	8980,71	1717,05	5604,76	5093,00	
2006	9099,60	9592,63	-493,03	5579,60	3520,00	
2007	12780,42	15096,80	-2316,38	5492,42	6540,00	748,00
2008	7721,04	11694,35	-3973,31	4257,44	3463,60	
2009	6293,20	9979,68	-3686,48	2697,20	3596,00	
2010	9173,48	11126,39	-1952,91	4957,48	4216,00	
2011	5989,08	8745,62	-2756,54	2984,08	3005,00	
2012	11982,24	10564,80	1417,44	9634,24	2348,00	

88633,25 101428,8 -12795,55 48403,55 38411,70 1818,00

25,59 x 10 Std. = 255,90 255,90

2 x Begräbniszulage = 36,00

Personalkosten pro

Beerdigung Dez. 2013 291,90

2003-2012

124

Beerdigungen

Im Rahmen der Voranschlagsberatung für den Ausschuss 4 am 05.12.2013 wurde daher auch über die Anpassung der Friedhofsgebühren diskutiert und es werden die im vorliegenden Entwurf angepassten Gebührensätze zum Vorschlag gebracht.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Entwurf über eine Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig folgende Friedhofsgebührenordnung:

Friedhofsgebührenordnung **nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

LGBl. 9480, i.dzt.F., für den Friedhof der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

I. Erdgrabstellen

- | | |
|--|----------|
| a) Einzelgrab | € 120,00 |
| b) Familiengrab, und zwar | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € 120,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € 240,00 |
| 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € 360,00 |

II. Urnengräber

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 240,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 8 Urnen | € 480,00 |

III. gemauerte Grabstellen (z.B. Gräfte, Urnennischen)

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a) Gräfte, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 3.136,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 4.704,00 |

- | | |
|----------------------------------|------------|
| b) Urnennischen, und zwar | |
| 1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | € 3.136,00 |
| 2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € 4.704,00 |

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden zu den Grabstellengebühren folgende Zuschläge verrechnet:

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) Randgräber | 5 v.H. |
| b) Eckgräber | 10 v.H. |
| c) Gräber an der Friedhofsmauer | 10 v.H. |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|--|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 310,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | |
| 1. bis zu 2 Leichen | € 620,00 |
| 2. bis zu 4 Leichen | € 710,00 |
| c) Urnengräber | € 150,00 |
| d) Gräfte | |
| 1. bis zu 3 Leichen | € 310,00 |
| 2. bis zu 6 Leichen | € 520,00 |
| e) Urnennischen | |
| 1. bis zu 2 Urnen | € 310,00 |
| 2. bis zu 4 Urnen | € 310,00 |
- (2) Für Beerdigungen an Freitagnachmittagen und Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Abs. (1), lit. a – e, um 50 v.H.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der Beerdigungsgebühren.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt
für den ersten Tag € 30,00
für jeden weiteren angefangenen Tag € 8,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt
für jeden angefangenen Tag € 30,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Wirkung 01.01.2014 in Kraft, die bisherige Verordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

zu Punkt 12. - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978; Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung

Bgm. Franz Gaismeier berichtet, dass die Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung abgeändert werden sollte um in Zukunft wieder kostendeckend bilanzieren zu können. Seit der letzten Gebührenanpassung der Gemeinde wurde auch die Wasserbezugsgebühr von der EVN-Wasser indexangepasst und somit geringfügig erhöht.

1/850	Ausgaben Wasserversorgung lt. VA 2014	
1/850-006	Erweiterung der Wasserversorgung	3000
1/850-040	Anschaffung Fahrzeuge	0
1/850-346	Tilgung von Bankdarlehen (Raika) 2008	1300
1/850-403	Wasserankauf	57000
1/850-510	Geldbezüge VB Verwaltung	1700
1/850-511	Geldbezüge VB handwerkli. Verwendung	14500
1/850-565	Mehrleistungsentschädigung	400
1/850-566	Dienstjubiläen	0
1/850-569	Sonstige Nebengebühren	200
1/850-580	DGB Ausgleichsfonds für VB	800
1/850-581	DGB Sozialversicherung für VB	3500
1/850-5821	Mitarbeitervorsorge	200
1/850-600	Strom (Beleuchtung, Pumpwerke)	400
1/850-613	Instandhaltung sonstige Grundstückseinrichtungen	6400
1/850-618	Instandhaltung Wasserzähler	2000
1/850-619	Instandhaltung Sonderanlagen	500
1/850-641	Prüfungskosten	500
1/850-650	Kreditzinsen - 1/3217	500
1/850-670	Versicherungen	200
1/850-710001	Öffentliche Abgaben, ohne Gebühren gem. FAG	1400

1/850-729	Sonstige Ausgaben	500
	Abschnittsumme	95000

BETRIEBSFINANZIERUNGSPLAN – WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER GRUNDGEBÜHR gemäß § 10 Abs. 5 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

A) Jahresaufwand	€ 95.000,-
B) Jahresertrag an Wasserversorgungsabgaben	€ 1.500,-
C) Differenz A) – B)	€ 93.500,-
D) Jahreswasserverbrauch	m ³ 44.500,-
E) Bereitstellungsgebühr	€ 8,50 pro m ³ / h

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr je Wassermesser	Anzahl der Wassermesser
3	25,50	548
7	59,50	2

F) Jahresertrag an Bereitstellungsgebühr	€ 14.093,-
--	------------

C – F : D = Grundgebühr / m ³	€ 93.500,-
-	€ 14.093,-
	€ 78.407,- : 44.500 m ³ =
	€ 1,784 Grundgebühr / m³
	€ 1,784 / m³ gerundet auf € 1,80 / m³

Laut vorliegendem Betriebsfinanzierungsplan soll der Einheitssatz für die Bereitstellungsgebühr sowie die Wasserbezugsgebühr angehoben werden.

- Bereitstellungsgebühr von € 7,00 auf € 8,50 pro m³/h
- Wasserbezugsgebühr von € 1,65 auf € 1,80 pro m³

Weiters sollte der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wegen Neuermittlung der Baukostensumme von € 613.460,23 und einer Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.858 lfm erhöht werden.

- Wasseranschlussabgabe von € 2,54 auf € 2,83/m² Berechnungsfläche

Nach abgeführter Debatte stellt Bgm. Franz Gaismeier an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge den vorliegenden Entwurf der Verordnung über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sowie Erlassung einer Wasserabgabenordnung genehmigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Altlichtenwarth hat in seiner Sitzung vom 10.12.2013 folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

V E R O R D N U N G

über die Einhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren

Der Gemeinderat beschließt am 10.12.2013 auf Grund der Ermächtigung durch § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930 i.dzt.F., die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlussabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. i.dzt.F., folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung
der Gemeinde Altlichtenwarth

§ 1

**In der Gemeinde Altlichtenwarth werden folgende
Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren eingehoben:**

- Wasseranschlussabgabe
- Ergänzungsabgabe
- Sonderabgabe
- Bereitstellungsgebühren
- Wasserbezugsgebühren

§ 2

**Wasseranschlussabgabe
für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 5 v. H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längengrad des Rohrnetzes (€ 56,50), das sind € 2,83, festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 613.460,23 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 10.858 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 8,50 pro m³ / h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungs- betrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungs- gebühr in €
3	8,50	25,50
7	8,50	59,50

§ 6

Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für die Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigelegt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

§ 7

Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Jänner bis 31. März

2. vom 1. April bis 30. Juni
3. vom 1. Juli bis 30. September
4. vom 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im ersten Teilzahlungszeitraum jeden Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

2. Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit 1. Jänner 2014 rechtswirksam. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten alle Verordnungen betreffend Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren außer Kraft.

zu Punkt 13.- Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde; Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Mietvertrag mit dem Mieter Manual Kusche bereits abgelaufen ist und ein unregelmäßiges Mietverhältnis vorliegt. Für die anderen Gemeindewohnungen bestehen aktuelle Mietverhältnisse, welche unterschiedliche Abläufe der befristeten Mietzeiten aufweisen. Es wäre dringend notwendig bezüglich der Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung zu erstellen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehenden Entwurf durch Verlesung zur Kenntnis:

Vermietung von Wohnungen im Eigentum der Gemeinde – Regelungen zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung

- Grundsätzlich muss jeder Bewerber zur Mietung einer Gemeindewohnung seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben.
- Ausnahme: Ein auswärtiger Bewerber ist bereits Eigentümer eines Baugrundstückes in der Gemeinde oder ist Eigentümer eines Wohnhauses, wo derzeit Wohnraum renoviert oder neu geschaffen wird.
- Ein neuer Bewerber wird immer als Letztgereihter in die Vormerkliste eingetragen.

- Steht eine Wohnung zur Vermietung an – Mieterwechsel – so wird der Erstgereihte gefragt, ob er gegenwärtig seine Anmeldung zur Wohnungsmietung wahrnehmen will.
- Wenn der Erstgereihte derzeit keinen Bedarf für eine Wohnung hat, so kann dieser einmal verzichten und bleibt dennoch der Erstgereihte.
- Bei einem weiteren Mieterwechsel wird dieser nochmals befragt und wenn er wiederum keinen Bedarf hat, so wird ihm mitgeteilt, dass er von der Anmeldungsliste gestrichen wird bzw. besteht für ihn die Möglichkeit, als Letztgereihter wieder aufgenommen zu werden.
- Die erste Mietdauer beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Diese kann jedoch auf Wunsch des neuen Mieters auch auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt werden.
- Für den ersten Zeitraum wird der jeweils indexangepasste Mietzins verrechnet.
- Nach Ablauf der Mietdauer von fünf Jahren kann das Mietverhältnis auf einen weiteren Zeitraum von Jahren verlängert werden. Es erhöht sich jedoch der Mietzins um ... % vom zuletzt verrechneten Mietzins.
- Die längste Mietdauer einer Gemeindewohnung wird mit Jahren beschränkt.
- Ausnahme einer Mietzinserhöhung: Der Mieter hat in der vergangenen Mietperiode ein Baugrundstück für ein Wohnhaus von der Gemeinde erworben, ist bereits Eigentümer eines noch fertig zustellenden Wohnhauses oder es wird anderweitig durch ihn Wohnraum durch Neubau, Zubau oder Umbau geschaffen, wo der Mieter in Zukunft beabsichtigt, seinen Hauptwohnsitz zu begründen. Für diesen Zeitraum wird nur der indexangepasste Mietzins verrechnet.
- Der Gemeinderat hat jedoch grundsätzlich immer die Entscheidungsfreiheit zur Vermietung einer Gemeindewohnung.
- Weiters kann auch bei Eigenbedarf durch die Gemeinde von dieser Regelung abgewichen werden.
- Diese Regelung bezieht sich sowohl auf männliche als auch auf weibliche BewerberInnen.
- Salvatorische Klausel:
 „Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

Nach Kenntnisnahme des Entwurfes kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Entschluss, dass sich der „Ausschuss 1“ unter dem Vorsitz von Bgm. Franz Gaismeier mit der Erarbeitung einer Regelung zur Anmeldung, Mietdauer und Mietzinsberechnung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung befassen sollte, notwendigen falls soll auch ein Rechtsanwalt zur Hilfestellung bei der Abfassung einer diesbezüglich Regelung beigezogen werden, insbesondere zur Abklärung der Mietdauer (vier oder fünf Jahre), Verlängerung des Mietverhältnisses (z.B. auch auf zwei Jahre), Anwendung des Mietrechtsgesetzes, Kündigungsrecht – Kündigungsschutz.

zu Punkt 14.- Winterdienst; Glätteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung

Der Bürgermeister berichtet, dass auf Anregung der Gemeindearbeiter eine gemischte Glätteisbekämpfung mit Streusplitt und Salzstreuung beschlossen werden sollte. Beiden Arbeitern erscheint bei manchen Witterungsverhältnissen bzw. nur geringer Schneeeauflage auf den Fahrbahnen eine Salzstreuung zielführender und langanhaltender als eine Splittstreuung, obwohl angemerkt werden muss, dass keinerlei Erfahrungen bezüglich einer Salzstreuung gegeben sind.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehende Info zum Winterdienst über Vor- und Nachteile der jeweiligen Streumittel zur Kenntnis:

Infos zum Winterdienst (Salz- und Splittstreuung)

A) Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Winterdienst:

Warum kann der Schnee nicht liegen bleiben? Warum muss überhaupt gestreut werden?

Die Gemeinde ist der Weegerhalter für die Gemeindestraßen und muss laut Gesetz alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um eine gefahrlose Benützung des Weges (Straße) sicherzustellen. Das bedeutet, dass ein gänzlicher Verzicht auf Bestreuung grundsätzlich nicht möglich ist.

Salz ist schlecht für die Umwelt. Warum wird nicht möglichst viel Splitt verwendet?

Studien zeigen, dass die Ökobilanz für Salze deutlich besser ist als für abstumpfende Streumittel. Splitt verursacht eine hohe Staubbelastung und nimmt Schwermetalle sowie Gummiabrieb und Öle auf, die nur schwer zu entfernen sind. Dieser Splitt ist zudem als Sondermüll zu deponieren, wofür die Gemeinde auch Beweise erbringen muss.

B) Weitere Erläuterungen zum Winterdienst:

- 1) Eine Salzstreuung erfolgt je nach Witterung und Temperatur. Wenn z.B. nur ein paar Zentimeter Neuschnee fallen, bewirkt die Salzstreuung eine umgehend schneefreie und schneller auftrocknende Fahrbahn. Wenn die Temperatur unter minus 7 bis 8 Grad sinkt, erfolgt keine Salzstreuung, da das Streusalz ab diesen Temperaturen keine Wirkung mehr hat.
- 2) Die Salzstreuung erfolgt, wenn bei nassen Straßenstücken ein Temperaturrückgang Eisglätte bewirken könnte.
- 3) Eine ausschließliche Splittstreuung hat oft nach kurzer Zeit keine Wirkung mehr, da der Splitt durch den Verkehr „verblasen“ wird und sich Unmengen von Splittrückständen an den Straßenrändern abgelagert haben. Jedenfalls muss bei ausschließlicher Splittstreuung in kürzeren Abständen gestreut werden. Aus dem ausgebrachten Streusplitt entwickelt sich erfahrungsgemäß Staub, der bei einer länger anhaltenden Schönwetterperiode das Feinstaubproblem akut machen würde.
- 4) Als wichtiger Punkt ist die Verkehrssicherheit besonders und eigentlich vorrangig zu beachten. Im Schadensfall wird vom Gericht ausschließlich ein entweder funktionierender oder eben für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht ausreichender Winterdienst beurteilt. Die Entscheidung, ob Salz oder Splitt zu streuen ist, erfolgt je nach Witterung, Temperatur und Straßenzustand.

C) Vor- und Nachteile der Streumittel:

Salzstreuung Vorteile:

- Gute Dosiermöglichkeit
- Große Reichweite der Streufahrzeuge
- Lange Wirksamkeit
- Geringe Kehrkosten
- Geringe Belastung für die Umwelt bei richtiger Dosierung

Salzstreuung Nachteile:

- Höherer Einkaufspreis
- Höhere Geräteinvestitionen
- Begrenzter Temperaturbereich
- Abfluss der Salzlösung
- Umweltauswirkungen bei schlechter Dosierung
- Unvorsichtige Fahrweise der Autofahrer
- Verschmutzung bzw. Beeinträchtigung durch abgelagerten bzw. weitertransportierten Schneematsch

Splittstreuung Vorteile:

- Rasche Wirkung
- Geringer Einkaufspreis
- Geringere Geräteinvestition
- Wirksamkeit bei dicker Schneedecke
- Wirksamkeit bei tiefen Temperaturen
- Einwirkung unabhängig vom Verkehrsaufkommen

Splittstreuung Nachteile:

- Hohe Ausbringungskosten
- Vertragung des Streumittels durch den Verkehr
- Geringes Anhalten der abstumpfenden Wirkung
- Hoher Verbrauch durch häufiges Nachstreuen
- Hoher Kehraufwand Umweltbelastung durch Ablagerungen
- Umweltbelastung durch Staub und Feinstaub
- Gefahr durch Splitt auf trockener Fahrbahn

Nach abgeführter Debatte lässt der Bürgermeister über die Grundsatzfrage – „Glatteisbekämpfung zusätzlich zum Streusplitt auch Salzstreuung“ (je nach Ermessen der Gemeindearbeiter) - abstimmen.

Für eine gemischte Glatteisbekämpfung mit Streusalz zusätzlich zum Streusplitt stimmen: Bgm. Franz Gaismeier, GR. Andreas Berger, GR. Werner Gahr und GR. Leopold Keider.

Die restlichen Gemeindemandatäre stimmen für die Beibehaltung der Glatteisbekämpfung ausschließlich mit Streusplitt.

zu Punkt 15.- Ankauf eines Salzstreugerätes; Auftragsvergabe

Da bezüglich der gemischten Glatteisbekämpfung mittels Streusplitt und Salzstreuung der vorhergehende Tagesordnungspunkt keine Zustimmung erlangte, wird gegenständlicher Punkt einvernehmlich von der Tagesordnung abgesetzt.

zu Punkt 16.- Abschlussmaßnahmen Bodenaushubdeponie; Auftragsvergabe zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie

Bericht des Bürgermeisters:

Entsprechend dem Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung vom 18.06.2013 wurde vom Technischen Büro ÖSTAP ein Entwurf einer Ausschreibungsunterlage für die Abdeckungsmaßnahmen erstellt. Am 03.09.2013 wurden im Gemeindeamt im Beisein von Dipl.Ing. Franz Steinbauer vom Büro ÖSTAP, Vzbgm. Gerhard Eder und Bgm. Franz Gaismeier noch folgende Festlegungen getroffen:

Vorgesehener terminlicher Ablauf:

- 06.09.2013 - Versendung der Angebote (elektronisch)
- 01.10.2013 - Angebotseröffnung (Abgabefrist 11:00/ Eröffnung 11:30)
- 04.11.2013 - Geplanter Baubeginn
- 02.12.2013 - Beginn Winterpause
- 11.05.2014 - Ende Winterpause
- 27.06.2014 - Geplantes Bauende

Aufgrund der voraussichtlich nicht mehr gegebenen Frostfreiheit kann mit der Dichtschichtherstellung erst im Frühjahr 2014 begonnen werden. Eine entsprechende Mitteilung mit dem Ersuchen um Fristverlängerung für die Abdeckungsmaßnahmen ist daher an die Altlastenbehörde erforderlich (Ansuchen wurde bereits eingebracht).

Aufgrund der vorliegenden positiven Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen zur Durchführung eines „Nicht offenen Verfahrens“ für die erforderlichen Abdeckungsmaßnahmen wurden durch das Technische Büro ÖSTAP die Angebotsunterlagen im Auftrag der Gemeinde Altlichtenwarth versendet.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist, dem 01.10.2013, 11,00 Uhr, sind folgende Angebote eingelangt:

- HABAU Hoch und Tiefbau, Perg
- KONTINENTALE-BAU, Waidhofen/Thaya
- GLS Bau und Montage GmbH, Perg
- LEYRER & GRAF Baugesellschaft m.b.H., Schwechat
- STRABAG AG, Laa/Thaya

Eine Auswertung der Angebote laut Angebotseröffnung vom 01. Oktober 2013 ergibt folgende Reihung:

ANGEBOTSSUMME	ohne USt.	inkl. USt.	
1. GLS, Perg	€ 131.055,89	€ 157.267,07	100,0 %
2. KONTINENTALE, Waidhofen/Thaya	€ 153.146,72	€ 183.776,06	116,9 %
3. LEYRER+GRAF, Schwechat	€ 164.460,20	€ 197.352,24	125,5 %
4. STRABAG, Laa/Thaya	€ 185.868,04	€ 223.041,65	141,8 %
5. HABAU, Perg	€ 190.011,44	€ 228.013,73	145,0 %

Die Angebote wurden durch das Technische Büro ÖSTAP geprüft. Am 21.10.2013 fand im Gemeindeamt ein Aufklärungsgespräch zum Angebot der Firma GLS Bau und Montage GmbH, Weinzierl-Süd 3, 4320 Perg, vom 27.09.2013, mit dem Firmenvertreter Herrn Ing. Thomas Plöchl, statt. Dabei wurden von Herrn Ing. Plöchl zur Kalkulation bei einzelnen Leistungspositionen aufklärende Auskünfte erteilt. Zum Nachweis der Qualität des von der

Fa. GLS beizubringenden Dichtschichtmaterials betreffend die geotechnische Eignung wurde umgehend die Firma GEO-Test für ergänzende Untersuchungen beauftragt. Die erforderliche geotechnische und abfallrechtliche Eignung kann nachgewiesen werden und der Prüfbericht liegt in schriftlicher Form vor.

Im Anschluss an die Debatte beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Franz Gaismeier einstimmig, den Auftrag zur Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen der Abdeckung der Bodenaushubdeponie an die Firma GLS Bau und Montage GmbH, Perg, zu deren Anbotsnettopreis von € 131.055,89 zu vergeben.

zu Punkt 17.- Genehmigung des 1. Gemeindenachtragsvoranschlages 2013

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der 1. Nachtragsvoranschlag 2013 in der Zeit vom 25. November bis 9. Dezember 2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Das Haushaltsjahr 2013 ist schon weit fortgeschritten, es wäre jedoch noch erforderlich in Form eines 1. Nachtragsvoranschlages 2013 einige Haushaltsansätze in der Höhe zu korrigieren bzw. auch den Soll-Überschuss des Jahres 2012 im Betrag von € 107.000,- (lt. VA nur € 85.300,-) zu übernehmen. Weiters ist auf Grund der derzeitigen finanziellen Situation (Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei einigen Haushaltsansätzen) eine Zuführung vom ordentlichen Haushalt an die ao. Vorhaben „Wegeerhaltung“ und „Hochwasserschutz Kleine Lissen“ möglich. Der ordentliche Haushalt erscheint trotzdem ausgeglichen bzw. ist ein Soll-Überschuss aus dem Jahr 2013 zu erwarten.

Der gegenständliche Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2013 wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 21.11.2013 zur Vorberatung vorgelegt und nach dessen Kenntnisaufnahme liegt dieser 1. Nachtragsvoranschlag 2013 nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der 1. Nachtragsvoranschlag beinhaltet im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von € 1,271.400,00. Sämtliche Einnahmen- als auch Ausgabenkonten wurden gegenüber dem Voranschlag 2013 nochmals einer Berechnung unterzogen und den Erwartungen entsprechend bzw. den Bedürfnissen Rechnung tragend angepasst veranschlagt.

Eine Änderung der bisherigen Höhe der Hebesätze über „Gemeindesteuern, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen und Sonstige Abgaben“ ist nicht vorgesehen.

Bei den außerordentlichen Vorhaben - 2. Errichtung Gemeindebauhof, 4. Gemeindestraßen-ausbau, 7. Wegeerhaltung und 16. Hochwasserschutz „Kleine Lissen“ – ändern sich die Voranschlagsansätze bzw. die Höhe der Einnahmen und Ausgaben durch Berichtigung der Soll-Überschüsse aus dem Jahr 2012 sowie durch mögliche Zuführungen vom ordentlichen Haushalt.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den 1. Nachtragsvoranschlag 2013 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2013 mit den Bestandteilen A) - F) in der vorliegenden Fassung genehmigen.

A) **Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt** (mit Gegenüberstellung VA 2013 und 1. NTVA 2013):

Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

VA	Einnahmen: € 1.300,-	Ausgaben: € 263.200,-
NTVA	Einnahmen: € 1.300,-	Ausgaben: € 259.100,-
	€ 0,-	- € 4.100,-

Die Ansätze der Gruppe 0 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

VA	Einnahmen: € 800,-	Ausgaben: € 20.100,-
NTVA	Einnahmen: € 800,-	Ausgaben: € 24.600,-
	€ 0,-	+ € 4.500,-

Die Ansätze der Gruppe 1 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

VA	Einnahmen: € 34.500,-	Ausgaben: € 181.500,-
NTVA	Einnahmen: € 35.300,-	Ausgaben: € 167.700,-
	+ € 800,-	- € 13.800,-

Die Ansätze der Gruppe 2 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus

VA	Einnahmen: € 1.200,-	Ausgaben: € 37.900,-
NTVA	Einnahmen: € 100,-	Ausgaben: € 33.500,-
	- € 1.100,-	- € 4.400,-

Die Ansätze der Gruppe 3 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

VA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 115.700,-
NTVA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 108.000,-
	€ 0,-	- € 7.700,-

Die Ansätze der Gruppe 4 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 5 Gesundheit

VA	Einnahmen: € 700,-	Ausgaben: € 153.300,-
NTVA	Einnahmen: € 600,-	Ausgaben: € 150.200,-
	- € 100,-	- € 3.100,-

Die Ansätze der Gruppe 5 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

VA	Einnahmen: € 2.700,-	Ausgaben: € 30.800,-
NTVA	Einnahmen: € 2.100,-	Ausgaben: € 28.300,-
	- € 600,-	- € 2.500,-

Die Ansätze der Gruppe 6 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 7 Wirtschaftsförderung

VA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
NTVA	Einnahmen: € 0,-	Ausgaben: € 1.400,-
	€ 0,-	€ 0,-

Die Ansätze der Gruppe 7 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 8 Dienstleistungen

VA	Einnahmen:	€ 355.300,-	Ausgaben:	€ 426.200,-
NTVA	Einnahmen:	€ 382.800,-	Ausgaben:	€ 458.600,-
		+ € 27.500,-		+ € 32.400,-

Die Ansätze der Gruppe 8 werden einstimmig genehmigt.

Gruppe 9 Finanzwirtschaft

VA	Einnahmen:	€ 840.800,-	Ausgaben:	€ 7.200,-
NTVA	Einnahmen:	€ 848.400,-	Ausgaben:	€ 40.000,-
		+ € 7.600,-		+ € 32.800,-

Die Ansätze der Gruppe 9 werden einstimmig genehmigt.

B) **Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt** (mit Berichtigung der Ansätze bei den Vorhaben: 2., 4., 7. und 16. – allen anderen ao. Vorhaben bleiben in ihrer Höhe unverändert)

2. Vorhaben: Errichtung Gemeindebauhof

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss	€	29.000,-
	Beihilfe aus BZ	€	30.000,-
		€	59.000,-
	<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 15.000,-
		€	74.000,-
	Ausgaben:		
	Errichtung Gemeindebauhof	€	59.000,-
		€	59.000,-
	<i>Berichtigung Errichtung Gemeindebauhof</i>	+	€ 15.000,-
		€	74.000,-

Das 2. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

4. Vorhaben: Gemeindestraßenausbau

Bedeckung	Einnahmen:		
	Soll-Überschuss	€	22.000,-
	Beihilfe aus BZ	€	80.000,-
		€	102.000,-
	<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 26.000,-
		€	128.000,-
	Ausgaben:		
	Gemeindestraßenausbau	€	102.000,-
		€	102.000,-
	<i>Berichtigung Gemeindestraßenausbau</i>	+	€ 26.000,-
		€	128.000,-

Das 4. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

7. Vorhaben: Wegeerhaltung

Bedeckung	Einnahmen:		
	Beitragsleistung Flurumlage	€	5.000,-

Beihilfe Abt. ST8	€	52.500,-
Beihilfe aus BZ	€	2.500,-
Beitragsleistung Gemeinde u. Interessenten	€	50.000,-
	€	110.000,-
<i>Berichtigung Soll-Überschuss 2012</i>	+	€ 300,-
<i>Zuführungen vom ordentlichen Haushalt</i>	+	€ 20.000,-
	€	130.300,-
Ausgaben:		
Wegeerhaltung	€	110.000,-
	€	110.000,-
<i>Berichtigung Wegeerhaltung</i>	+	€ 20.300,-
	€	130.300,-

Das 7. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 35.000,-
	<i>Zuführungen vom ordentlichen Haushalt</i>	+ € 15.000,-
		€ 50.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 50.000,-
		€ 50.000,-

Das 16. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

C) Dienstpostenplan:

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte und Bürgermeisterpension in der Höhe € 348.300,- einstimmig zur Kenntnis.

D) Nachweis der Schulden:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	1,257.400,00
Zugang	€	282.400,00
Schuldendienst: Tilgung	€	70.400,00
Zinsen	€	28.000,00
Ersätze	€	1.600,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	1,469.400,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

E) Nachweis der Rücklagen:

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€	0,00
Zugang	€	0,00
Abgang	€	0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€	0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

F) Zusammenfassung der im 1. Nachtragsvoranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,271.400,-	€ 1,271.400,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 646.600,-	€ 646.600,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 1,918.000,-</u>	<u>€ 1,918.000,-</u>

zu Punkt 18.- Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2014 und des mittelfristigen Finanzplanes; Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze

Einleitend weist der Bürgermeister darauf hin, dass der Voranschlag 2013 in der Zeit vom 25. November bis 9. Dezember 2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist und während der Auflagefrist keine Erinnerungen eingebracht wurden.

Der gegenständliche Voranschlagsentwurf wurde dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung vom 21.11.2013 zur Vorberatung vorgelegt und nach dessen Kenntnisnahme liegen der Gemeindevoranschlag 2014 sowie der „mittelfristige Finanzplan“ für die Jahre 2015 bis 2018 nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Einnahmen wurden den Erwartungen entsprechend, sowie die Ausgaben den Bedürfnissen Rechnung tragend veranschlagt. Ferner beinhaltet der Voranschlag die Ausschreibung der Abgaben, Gebühren, Entgelte und Hebesätze, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen, den Nachweis der Schulden, den Voranschlagsquerschnitt, die Finanzzuweisungen/Zuschüsse/Beiträge von und an Gebietskörperschaften und den mittelfristigen Finanzplan.

Gemeindesekretär Karl Tonner teilt mit, dass der ordentliche Haushalt nur durch Veranschlagung eines „formellen Haushaltsausgleiches“ in der Höhe von € 60.000,00“ ausgeglichen erstellt werden konnte und es ist an das Land NÖ ein Ansuchen um „Bedarfszuweisungsmittel für den Haushaltsausgleich“ zu richten. Für den außerordentlichen Haushalt 2014 liegt ein ausgeglichener Voranschlagsentwurf vor. Es ist unbedingt erforderlich, die veranschlagten Haushaltsansätze für das Jahr 2014 einzuhalten und keine Überschreitungen bei den Ausgaben vorzunehmen.

Im Anschluss daran leitet der Bürgermeister über den Voranschlag 2014 die Debatte ein und ersucht den Gemeinderat während der Berichterstattung um Wortmeldungen.

Anhand des gegenständlichen Voranschlagsentwurfes berichtet der Bürgermeister eingehend über die bisherige Höhe der Gebühren und Hebesätze, über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag, den Dienstpostenplan samt Nachweis der Personalausgaben, den Nachweis der Rücklagen und der Schulden sowie über den „mittelfristigen Finanzplan“ im einzelnen wie folgt:

Berichterstattung und Beschlüsse:

A) Ausschreibung der Gemeindeabgaben und Festsetzung der Abgabenebesätze gemäß § 35 Abs. 19 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973):

Gemeindesteuern:

1. **Grundsteuer A** von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

- 500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
2. **Grundsteuer B** von Grundstücken
500 v. H. der Bemessungsgrundlage laut VO des Gemeinderates vom 14.12.2009
 3. **Kommunalsteuer** lt. Kommunalsteuergesetz 1993,
BGBI. 819, i.d.F. 680/1994, BGBI. I Nr. 52/1997
 4. **Hundeabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
 5. **Lustbarkeitsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 08.11.2010
 6. **Gebrauchsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
 7. **Aufschließungsabgabe** laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2013
 8. **Interessentenbeitrag B**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010
 9. **Nächtigungstaxe**, Ortsklasse III laut NÖ Tourismusgesetz 2010

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen:

1. **Kanalrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren**
laut Kanalabgabenordnung vom 13.06.2005
2. **Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren**
laut Wasserabgabenordnung vom 10.12.2013
3. **Friedhofsgebühren**
laut Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 vom 10.12.2013
4. **Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben**
laut Abfallwirtschaftsordnung vom 04.12.2003 bzw. 13.05.2004

Sonstige Abgaben:

1. **Verwaltungsabgaben** laut NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz,
LGBl. 3800-7
2. **Kommissionsgebühren** laut Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1978, LGBl.
3860/2-5
3. **Schlachtier- und Fleischuntersuchungsgebühren sowie Trichinenbeschauegebühren**
laut NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz, LGBl. 6401-2
4. **Umlagen für die Güterweginstandhaltung:** € 2,90,- per Hektar bewirtschafteter Fläche
im Gemeindegebiet (für das Jahr 2013)

Die Ausschreibung vorstehender Gemeindeabgaben und die Festsetzung der Abgabenebeseätze werden einstimmig genehmigt.

B) Beschlüsse über den ordentlichen Haushalt:

- Gruppe 0 **Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung**
Einnahmen: € 1.300,- Ausgaben: € 279.400,-
Die Ansätze der Gruppe 0 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 1 **Öffentliche Ordnung und Sicherheit**
Einnahmen: € 900,- Ausgaben: € 15.400,-
Die Ansätze der Gruppe 1 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 2 **Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft**
Einnahmen: € 35.400,- Ausgaben: € 170.300,-
Die Ansätze der Gruppe 2 werden einstimmig genehmigt.

- Gruppe 3 **Kunst, Kultur und Kultus**
Einnahmen: € 1.200,- Ausgaben: € 27.300,-
Die Ansätze der Gruppe 3 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 4 **Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung**
Einnahmen: € 0,- Ausgaben: € 119.600,-
Die Ansätze der Gruppe 4 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 5 **Gesundheit**
Einnahmen: € 700,- Ausgaben: € 158.300,-
Die Ansätze der Gruppe 5 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 6 **Straßen- und Wasserbau, Verkehr**
Einnahmen: € 2.700,- Ausgaben: € 30.300,-
Die Ansätze der Gruppe 6 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 7 **Wirtschaftsförderung**
Einnahmen: € 0,- Ausgaben: € 1.500,-
Die Ansätze der Gruppe 7 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 8 **Dienstleistungen**
Einnahmen: € 387.200,- Ausgaben: € 484.000,-
Die Ansätze der Gruppe 8 werden einstimmig genehmigt.
- Gruppe 9 **Finanzwirtschaft**
Einnahmen: € 867.400,- Ausgaben: € 10.700,-
Die Ansätze der Gruppe 9 werden einstimmig genehmigt.

C) Beschlüsse über den außerordentlichen Haushalt:

2. Vorhaben: **Errichtung Gemeindebauhof**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 72.800,-
		€ 72.800,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 40.000,-
		€ 112.800,-
	Ausgaben:	
	Errichtung Gemeindebauhof	€ 112.800,-
		€ 112.800,-

Das 2. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

3. Vorhaben: **Errichtung Altsstoffsammelzentrum**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 47.000,-
		€ 47.000,-
	Ausgaben:	
	Soll-Fehlbetrag	€ 47.000,-
		€ 47.000,-

Das 3. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

4. Vorhaben: **Gemeindestraßenausbau**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 49.000,-
		€ 49.000,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 100.000,-
		€ 149.000,-
	Ausgaben:	
	Gemeindestraßenausbau	€ 149.000,-
		€ 149.000,-

Das 4. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

7. Vorhaben: **Wegeerhaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 10.100,-
	Beitragsleistung Flurumlage	€ 5.500,-
	Beihilfe Abt. ST8	€ 2.700,-
		€ 18.300,-
	Abgang (Beihilfe aus BZ)	€ 2.800,-
		€ 21.100,-
	Ausgaben:	
	Wegeerhaltung	€ 21.100,-
		€ 21.100,-

Das 7. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

14. Vorhaben: **Erweiterung der ABA – BA 04**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 1.200,-
		€ 1.200,-
	Ausgaben:	
	Erweiterung der ABA	€ 1.200,-
		€ 1.200,-

Das 14. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

16. Vorhaben: **Hochwasserschutzbauten „Kleine Lissen“**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Soll-Überschuss	€ 15.000,-
	Aufnahme Bankdarlehen	€ 17.000,-
		€ 32.000,-
	Ausgaben:	
	Hochwasserschutzbauten	€ 32.000,-
		€ 32.000,-

Das 16. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

19. Vorhaben: **Bodenaushubdeponie - Abschlussmaßnahmen**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Aufnahme von Bankdarlehen	€ 171.000,-
		€ 171.000,-

Ausgaben:	
Abschlussmaßnahmen	€ 171.000,-
	€ 171.000,-

Das 19. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

20. Vorhaben: **Straßenbeleuchtung - Umgestaltung**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Förderung ESPG (Bedarfszuweisungen)	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Straßenbeleuchtung - Umgestaltung	€ 400,-
		€ 400,-

Das 20. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

99. Vorhaben: **Darlehensfinanzierung 2/3210 NÖ WWF ABA-BA 03**

Bedeckung	Einnahmen:	
	Darlehensaufnahme	€ 400,-
		€ 400,-
	Ausgaben:	
	Zinsen	€ 400,-
		€ 400,-

Das 99. Vorhaben wird einstimmig genehmigt.

D) **Dienstpostenplan:**

Der Gemeinderat nimmt den Dienstpostenplan samt dem Nachweis der Personalausgaben für aktive Bedienstete, die Bezüge der Organe, Pensionsbeiträge für Beamte und Bürgermeisterpension in der Höhe von € 355.300,- einstimmig zur Kenntnis.

E) **Nachweis der Schulden:**

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€ 1,217.400,00
Zugang	€ 235.400,00
Schuldendienst: Tilgung	€ 73.300,00
Zinsen	€ 21.000,00
Ersätze	€ 1.300,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€ 1,379.500,00

Der Nachweis der Schulden wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

F) **Nachweis der Rücklagen:**

Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	€ 0,00
Zugang	€ 0,00
Abgang	€ 0,00
Stand am Ende des Haushaltsjahres	€ 0,00

Der Nachweis der Rücklagen wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

G) Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Einnahmen und Ausgaben:

	Einnahmen	Ausgaben
ordentlicher Voranschlag	€ 1,296.800,-	€ 1,296.800,-
außerordentlicher Voranschlag	€ 534.900,-	€ 534.900,-
<u>Gesamtvoranschlag</u>	<u>€ 1,831.700,-</u>	<u>€ 1,831.700,-</u>

H) Mittelfristiger Finanzplan:

Der vorliegende Entwurf des „mittelfristigen Finanzplanes“ wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

zu Punkt 19. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

a) Sanierung des Buswartehäuschens bei der Volksschule

GR. Leopold Keider bringt vor, dass das Buswartehäuschen gegenüber unserer Volksschule mitsamt dem Asphaltbelag in diesem Bereich zu sanieren ist. Es sind dort Risse und Setzungen vorhanden, weiteres auch im Bereich der Schalsteineinfriedungsmauer beim angrenzenden Garten.

b) Befestigung der nördlichen Zufahrt zur Liegenschaft Schuppler

GR. Wolfgang Lehner berichtet, dass ihn Herr Helmut Schuppler wiederum ersucht hat, bei der Gemeinderatssitzung vorzubringen, er wäre an einer Befestigung (Schotterung) der rückwärtigen Zufahrt zu seiner Liegenschaft von der Bindergasse aus interessiert, damit er unabhängig von der Witterung und Jahreszeit jederzeit an der nördlichen Seite zu seinem Grundstück zufahren kann.

GR. Lehner bringt zum Vorschlag, mit den unmittelbaren Anrainern Helmut Schuppler, Manfred Seiter, Leopold u. Maria Keider, Herbert u. Johanna Lehner, Maria Kaider und Christian Bauer einen Lokalaugenschein abzuführen, um vor Ort die Sachlage zu erörtern.

Bgm. Franz Gaismeier teilt hierzu mit, dass eine solche Begehung im Frühjahr stattfinden wird. Er führt weiters aus, dass er mit dem Rauchfangkehrermeister Christian Bauer vor Ort die Befestigung des Vorplatzes vor dessen Schuppen zur Liechtensteinstraße inklusive der Regenwasserableitung besprochen hat. Herr Bauer hat auf diesem Bereich bereits Asphalt-Recyclingmaterial aufgebracht.

c) Organisation eines Schülerlotsen-Dienstes für den Schutzweg bei der Volksschule

Bgm. Franz Gaismeier informiert, dass ihn Frau Barbara Schwalm bezüglich der Einsetzung von „Schülerlotsen“ beim Fußgängerübergang vor dem Volksschulgebäude ersucht hat. Laut Frau Schwalm würde diese die Schülerlotsen organisieren, da sich bei ihr einige Eltern(-teile) von Schulkindern, welche unsere Volksschule besuchen, bereit erklärt haben diesen Lotsendienst auszuführen.

Verfahrensschritte:

Um zu klären, ob alle verkehrstechnischen Voraussetzungen bei einem bestimmten Übergang für eine sichere Abwicklung gegeben sind, muss ein schriftlicher Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft eingereicht werden. Dann wird eine behördliche Besichtigung durchgeführt. Das Ergebnis dieses Begutachtungsverfahrens muss abge-

wartet werden. Über Nennung der Schulleitung kann die Behörde Schüler als Aufsichtspersonen bestellen (Schülerlotsen).

Über Vorschlag einer Schulleitung kann die Behörde Personen, die keine Pflichtschüler sind, mit der Regelung des Verkehrs betrauen (Schulwegpolizei). Neben Schülern können auch Erwachsene als Lotsen fungieren. Diese ausgebildeten Freiwilligen (Eltern, Großeltern, Pensionisten, ...) dürfen den Verkehr mittels Signalstab auch aktiv zum Anhalten auffordern. Die sogenannten Schulwegpolizisten werden von Polizisten in ihre Aufgaben eingewiesen (theoretisch und praktisch vor Ort) und erhalten einen Ausweis von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft). Wird eine Schulwegsicherung eingerichtet, muss diese verlässlich ausgeführt werden. Bei plötzlichem Entfall wären die Kinder stark verunsichert und großen Gefahren ausgesetzt. Es sollten deshalb Ersatzpersonen nominiert werden.

Die Einschulung der Schülerlotsen (und Schulwegpolizisten) erfolgt durch die Polizei.

Der Bürgermeister erklärt, dass er grundsätzlich diese Initiative begrüßt, vorerst wäre einmal der Versicherungsschutz für die „Schülerlotsen – Schutzwegpolizei“ abzuklären. Namen von den fraglichen Personen wurden von Frau Barbara Schwalm dem Bürgermeister noch keine genannt.

d) Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Mühlbergstraße – Hauptstraße - Bahnstraße

GR. Wolfgang Lehner regt an, im Zuge einer Verkehrsverhandlung den Kreuzungsbereich Mühlbergstraße-Hauptstraße-Bahnzeile überprüfen zu lassen. Seiner Vorstellung nach sollte ein Verkehrsspiegel angebracht werden, damit die Verkehrsteilnehmer von der Mühlbergstraße besser in die Hauptstraße in Richtung Osten einsehen können.

e) Utensilien von Herrn Koller

Vzbgm. Gerhard Eder teilt mit, dass ihn Herr Josef Koller sen. angesprochen hat, er würde gerne an die Gemeinde aus seinem über Jahrzehnte gesammelten Bestand Bücher, Dias, Filme, schriftliche Aufzeichnungen, alles überwiegend die Geschichte der Gemeinde betreffend, zur weiteren Verwahrung übergeben.

Vzbgm. Eder wird wegen einer Deponierung im Pfarrhof mit unserem Herrn Pfarrer KR. Johann Kovacs Rücksprache halten.

f) Setzen der Steher zur Abgrenzung der Grünfläche beim Bauhof

GR. Leopold Keider stellt an den Bürgermeister die Anfrage, wann die Steher zur Abgrenzung der Grünfläche „beim ehemaligen Tankstellenbereich“ vor dem Bauhof gesetzt werden.

Der Bürgermeister teilt hierzu mit, dass dies bis längstens zum Frühjahr hin erfolgen wird.

g) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes dankt der Bürgermeister allen Gemeindemandataren und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2013 und wünscht allen Anwesenden und deren Familienangehörigen ein friedliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Jahr 2014.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 22,45 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: